
LB
2391
G3S32
$B 17 337
Digitized by Google


Digitized by Google

Die juristische Doktorwürde
(Dr. utriusque juris)

bezw.

Der Doktorgrad in den Staatswissenschaften
(Dr. rerum politicarum)

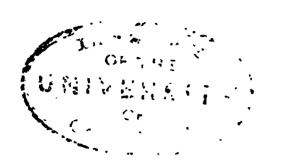
an den Universitäten Deutschlands

Mit einem Anhang:
Enthaltend die gesetzlichen Vorschriften über
Die erste juristische Prüfung

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock



Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

Abgeschlossen im Oktober 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Gesetzliche Vorschriften betreffend die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung:

Allgemeines.

Es ist ein althergebrachtes Recht der Fakultäten, unter der Autorität ihrer Universitäten akademische Grade zu verleihen, ein Recht, welches auch der heutige moderne Staat ihnen belassen, soviel er auch sonst auf die Einrichtungen und Gestaltungen im akademischen Leben die Hand gelegt hat.

Freilich sind die Universitäten nicht mehr so selbständig und unabhängig in der Handhabung dieses Rechtes geblieben, wie das einst der Fall war, sondern der Staat hat insonders die Vorschriften, nach welchen die Verleihung der akademischen Grade erfolgt, ganz unter seinen Einfluß gebracht und damit feste Gesetze geschaffen, welche hierfür ebenso bindend sind, wie diejenigen für die Staatsprüfungen und welche mit den Forderungen für diese zum größten Teil völlig Hand in Hand gehen.

Ein ganz besonderer Vorgang im akademischen Leben ist in den letzten Jahren die Maßnahme gewesen, welche die Bewertung der Reifezeugnisse an unseren deutschen höheren Lehranstalten betraf. Während bis vor kurzem für die Zulassung zum Universitätsstudium die Erwerbung der akademischen Reife auf einem humanistischen Gymnasium bezw. einem Realgymnasium Voraussetzung war, sind in den letzten Jahren auch die Reifezeugnisse der Oberrealschulen von den meisten deutschen Staaten als zum Universitätsstudium ausreichend anerkannt worden und die akademischen Behörden haben sich demzufolge auch mit der Frage der Zulassung der realistischen Reifezeugnisse zur Promotion befassen und in dieser Hinsicht Änderungen in den Vorschriften für die Erwerbung der Doktorwürde treffen müssen.

Die theologischen Fakultäten sind von dieser Frage aus dem Grunde zumeist unberührt geblieben, weil in dem theologischen Studium die Beherrschung der alten Sprachen eine unabwendbare Notwendigkeit ist. Anders dagegen ist die Sache schon in den juristischen Fakultäten, da in vielen deutschen Bundesstaaten das Zeugnis der realistischen höheren Lehranstalten für das Studium der Rechtswissenschaft und die Ablegung der Staatsprüfungen ausreicht. Die medizinischen Fakultäten dagegen haben mit der in allen deutschen Staaten gleichen Vorschrift zu rechnen, wonach man das Studium der Medizin außer mit dem Reife-

zeugnisse eines humanistischen Gymnasiums sowohl mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums als auch einer Oberrealschule absolvieren kann.

Die philosophischen Fakultäten aber haben fast alle schon seit längerer Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Studienzweige in ihrem Bereiche auch die realistischen Reifezeugnisse für die Promotion als ausreichend betrachtet, namentlich dort, wo es sich um die Promotion auf dem Gebiete der Naturwissenschaften handelte.

Als allgemeine Grundsätze für die Promotion an den Universitäten Deutschlands gelten etwa folgende:

1. die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. h. an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule;
2. ein mindestens sechssemestriges Studium;
3. die Abfassung einer entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit, die für den Druck geeignet ist;
4. die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Von der ersten Bedingung — der Vorlegung eines entsprechenden Reifezeugnisses — kann bisweilen die Fakultät mit Zustimmung der Landesregierung absehen, besonders dann, wenn es sich um die Anerkennung eines außerdeutschen Reifezeugnisses bezw. einer entsprechenden Vorbildung in einem anderen nichtdeutschen Lande handelt. Aber auch sonst wird Dispensation möglich sein, wenn es sich um eine bedeutende wissenschaftliche Leistung des Doktoranden handelt; doch werden solche Fälle immerhin nur selten sein.

Bezüglich der Dauer des Studiums ist zu erwähnen, daß die Zahl von 6 Semestern jetzt meistens nicht mehr ausreicht, denn oftmals ist für die Promotion sogar die vorherige Ablegung der Staatsprüfung Bedingung, so z. B. hier und dort bei den theologischen, juristischen und hauptsächlich in den medizinischen Fakultäten, Studienberufe, in denen 7, 8 und 10 Semester für das Studium direkt gefordert werden. Nur in den philosophischen Fakultäten mag die oben genannte Studiendauer mitunter für das Ziel ausreichen, und doch auch hier wird meistens mehr als sechs Semester Studiendauer erforderlich werden, so daß diese Vorschrift nur noch auf dem Papier steht und in Wirklichkeit durchaus nicht mehr das Richtige trifft.[1])

Was die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit anlangt, so kommt für dieselbe in erster Linie in Betracht, daß dieselbe wissenschaftlich beachtenswert ist, und vor allen Dingen dartut, daß der Kandidat wissenschaftlich selbständig zu arbeiten versteht. In den meisten Fällen wird daher, um vor Täuschungen zu bewahren, auch von dem Verfasser eine eidesstattliche, amtlich beglaubigte Erklärung verlangt,

1) Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Brosch. 2,50 M, geb. 3 M.

daß die Arbeit von dem Doktoranden selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfsmittel angefertigt ist.

Die mündliche Prüfung des zu Promovierenden ist heutzutage eine unerläßliche Bedingung. Die in früheren Zeiten leider nur zu oft gewährte „Promotio in absentia" ist nunmehr völlig ausgeschlossen und niemand kann in den Besitz der Doktorwürde anders gelangen, als wenn er die oben aufgestellten Hauptbedingungen einschließlich der mündlichen Prüfung erfüllt.

Eine andere Frage sind die Ehrenpromotionen der Fakultäten, die an derartige Bedingungen nicht geknüpft sind, sondern lediglich nur den Zweck haben, einen verdienten Mann — Gelehrten, Künstler, Staatsmann usw. — auszuzeichnen. Sie werden daher von den eigentlichen Satzungen nicht berührt und unabhängig davon vollzogen.

Um nun noch die formale Seite des Antrags des Kandidaten auf Zulassung zur Promotion zu berühren, wollen wir kurz erwähnen, daß das Gesuch stets an den Dekan der Fakultät, nämlich an denjenigen Professor zu richten ist, der die Geschäfte der Fakultät zurzeit führt. Nach der Einrichtung des Lehrkörpers unserer Universitäten hat sich derselbe seit langer Zeit in Fakultäten gegliedert, von denen jede einen Vorstand hat, der auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Fakultätsmitglieder gewählt wird. Dieser, Dekan genannt, nimmt die Anträge entgegen, prüft sie und veranlaßt die weitere Behandlung in der Fakultät.

Einem solchen Gesuche um Zulassung zur Promotion sind seitens des Kandidaten beizufügen

1. das Zeugnis der Reife zum akademischen Studium;
2. die sämtlichen Studienzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Kandidat ein entsprechendes Studium betrieben hat;
3. eine wissenschaftliche Abhandlung über ein geeignetes Thema (Dissertation);
4. ein Lebenslauf des Kandidaten, in welchem namentlich der Studiengang desselben darzustellen ist;
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß der Kandidat die Arbeit selbst angefertigt hat;
6. Sittenzeugnisse, falls der Kandidat längere Zeit seine Studien unterbrochen hatte.

Wir werden auf die hier vorstehend allgemein berührten Fragen näher bei den einzelnen Abschnitten eingehen, die wir im folgenden beginnen.

Grundsätze für die Erwerbung der juristischen usw. Doktorwürde.

Die juristischen Fakultäten an unseren deutschen Universitäten vertreten rein die rechtswissenschaftlichen Disziplinen. So ist es an den meisten derselben. Nur an wenigen Universitäten werden in einer gemeinschaftlichen Fakultät die Rechts- und die Staatswissenschaften gelehrt und man bezeichnet sie als: rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten. Das ist der Fall an den Universitäten Freiburg, Münster, Straßburg und Würzburg. An einigen anderen Universitäten hingegen gibt es für diese Disziplinen völlig getrennte Fakultäten, z. B. an der Universität München, wo diese als staatswirtschaftliche Fakultät bezeichnet und in der auch die Forstwissenschaft nebst Agrikulturchemie gelehrt wird, dann in Tübingen die Fakultät für Staatswissenschaft, die auch die Forst- und Landwirtschaft in sich begreift. Im allgemeinen aber sind die staatswissenschaftlichen Fächer den philosophischen Fakultäten zugezählt und die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde kann dort auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaft geschehen.

Wenn wir in unserer nachstehenden Zusammenstellung bei den obengenannten Universitäten neben den Ordnungen für die Erwerbung des doctor utriusque juris auch diejenigen für den doctor rerum politicarum bringen, so geschieht dies, weil dieselben für die Prüfung zum Teil juristische Fächer in sich begreifen.

Was nun die Vorschriften für die Erwerbung dieser beiden Doktorgrade im besonderen betrifft, so kommt zunächst die schulwissenschaftliche Vorbildung in Betracht. Wir erwähnten vorhin schon, daß eine Reihe von deutschen Bundesstaaten für das juristische Studium neben dem Reifezeugnisse von einem humanistischen Gymnasium, ein solches von einem Realgymnasium, ja auch dasjenige von einer deutschen Oberrealschule als hinreichend betrachten und dementsprechend die gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen eingerichtet haben.[1]) Allen voran geht in dieser Beziehung Preußen, indem es alle drei genannten Reifezeugnisse für das juristische Studium als ausreichend anerkennt, wiewohl die Abiturienten der Oberrealschulen sich die erforderlichen Lateinkenntnisse nacherwerben müssen. Ihm sind von denjenigen deutschen

1) Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Bundesstaaten, welche Universitäten besitzen, gefolgt Baden, Hessen und die Reichslande; Königreich Sachsen und Württemberg dagegen verweigern den Oberrealschulabiturienten die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen, so daß dort nur die Abiturienten der humanistischen und der Realgymnasien die Staatsprüfungen ablegen können, in Sachsen sogar nur dann, wenn die Zensur im Lateinischen „gut" lautet. Beide Staaten aber lassen trotzdem zum juristischen Studium an ihren Universitäten auch die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten mit der Oberrealschulreife zu. Königreich Bayern und Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin dagegen sind auf dem alten Standpunkt verblieben, indem sie für die Zulassung zu der juristischen Staatslaufbahn in ihren Staaten als Vorbildung die Reife von einem humanistischen Gymnasium verlangen. Auch sie schließen auf ihren Universitäten die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten mit realistischer Vorbildung vom juristischen Studium nicht aus.

Anders liegt nun der Fall bei dem für uns in Frage kommenden Promotionswesen. Es lag für die juristischen Fakultäten keine direkte Notwendigkeit vor, sich den erwähnten staatlichen Vorschriften anzuschließen, und zwar um so weniger, als die Staaten, welche eine Änderung in der von uns erwähnten Richtung eintreten ließen, durchaus davon überzeugt sind, daß als geeignete Vorbildungsanstalt für das juristische Studium das humanistische Gymnasium anzusehen sei, ja um so mehr, als die Verleihung der Doktorwürde den damit Ausgezeichneten als einen Mann der Wissenschaft kennzeichnen soll und dazu sicher nicht nur die Fachwissenschaft allein gehören sollte, sondern auch eine vorzügliche Allgemeinbildung als Grundlage für jene. — Wenige der Universitäten aber haben sich der Neuerung verschließen können. Zwar tritt heute, wo die Vorschriften wegen der Anerkennung der realistischen Reifezeugnisse ziemlich neu sind, dieser Umstand noch nicht so sehr in die Erscheinung, und es wird hiermit gute Weile haben, denn Leute mit realistischer, namentlich mit Oberrealschulvorbildung werden im allgemeinen immer nur ausnahmsweise die juristische Laufbahn wählen.

Die unserem Buch eingefügte Übersicht ergibt in dieser Hinsicht für einen Jahreszeitraum eine Gesamtzahl von 979 Promovierten. Von diesen hatten 928 die akademische Reife auf einer humanistischen Lehranstalt erworben und nur 36 besaßen das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, während einer dasjenige einer Oberrealschule besaß.

Was einen zweiten allgemeinen Standpunkt anbetrifft, so ist das die Dauer des Studiums. Dieselbe ist bei allen Universitäten gemäß dem alten Gebrauche auf das akademische Triennium beschränkt worden, allerdings als Mindestforderung. In Wirklichkeit gebrauchen die meisten Doktoranden mehr als 6 Semester, obwohl auch die Vorschriften für die Staatsprüfungen allgemein nur 6 Se-

mester fordern. Einige Staaten fordern jetzt allerdings schon 7 und 8 Semester bis zur Ablegung der Staatsprüfung, so u. a. Bayern, Baden, Hessen und Württemberg, und haben damit unseres Erachtens dasjenige zum Gesetz gemacht, was in Wirklichkeit schon besteht und auch nach der heutigen Lage der Wissenschaft geleistet werden muß.

Eng mit dieser Forderung wegen der Studiendauer verbunden ist die Frage, ob die Promotion die Ablegung der ersten juristischen Prüfung als Vorbedingung fordern soll. Die große Mehrzahl der Universitäten fordert dieselbe nicht und dennoch wird sie durchgehends geleistet, weil es in der Natur der Sache liegt, das Studium durch Bestehen der ersten Staatsprüfung abzuschließen. Nach der von uns oben erwähnten Übersicht hatten von 979 Promovierten 790 die Staatsprüfung abgelegt und nur 189 hatten sich derselben nicht unterzogen. Diese letzte Kategorie von Promovenden wird sich immer aus Leuten zusammensetzen, die kein Interesse an dem Bestehen der Staatsprüfung mehr haben, weil sie in andere Berufe bezw. Erwerbszweige hineinzugehen beabsichtigen und daher ihr Studium mit der Promotion zum Abschluß bringen.

Aus unseren obigen allgemeinen Bemerkungen ging schon hervor, daß für die Promotion eine wissenschaftliche, druckfähige Arbeit erforderlich ist. Sie wird von allen Fakultäten als ein Hauptersordernis angesehen, da sie in erster Linie den Maßstab für die Bildung des Kandidaten abgeben soll. In formaler Beziehung ist bei der Dissertation zu beobachten, daß sie leserlich auf gutem Papier geschrieben sein muß. Es wird sich empfehlen, nur die eine Seite der Blätter zu beschreiben, weil das für den späteren Abdruck der Arbeit erwünscht ist. Ferner muß die Schrift mit Seitenzahlen versehen, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis aufweisen. Aus der Literatur angeführte Werkstellen müssen genau nach Band und Seite usw. des betreffenden Werkes angegeben sein. Meisthin wird auch eine eidesstattliche Versicherung von dem Kandidaten darüber gefordert, daß die Arbeit von ihm ohne fremde unerlaubte Hilfe angefertigt sei. Nach Ablieferung der Dissertation und vor Ablegung der eigentlichen mündlichen Prüfung wird an einigen Universitäten entweder noch die Ausarbeitung mehrerer Texte bezw. eine Klausurarbeit verlangt, eventuell hie oder da eine Disputation. Das ist aber nebensächlich, denn die eigentliche Leistung des Kandidaten besteht in einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und in der mündlichen Prüfung.

Auf die übrigen Einzelheiten brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, sondern das Durchlesen der hernach hier abgedruckten Promotionsordnungen anheimgeben.

Zur allgemeinen Orientierung haben wir hier aber noch zwei Übersichten zusammengestellt, die eine über die Erfordernisse zur Promotion, die andere über einen Jahrgang veröffentlichter, im Deutschen Reiche stattgehabten juristischen usw. Promotionen. Der Zeitraum bezieht sich auf das Jahr 15. August 1906/07.

Übersicht über die Erforderniſſe für die Erwerbung der juriſtiſchen bezw. ſtaatswiſſenſchaftlichen Doktorwürde an den Univerſitäten Deutſchlands.

Univerſitäten	Vorbildung. Reifezeugnis			Studiendauer	Wird erſte juriſtiſche Staatsprüfung gefordert?	Druckexemplare der Diſſertation	Gebühren	Iſt Wiederholung der Prüfung möglich?	
	Gymnaſium	Realgymnaſium	Oberrealſchule	Jahre		Anzahl	M		
Berlin	1	1	1	3	nein	250	355	ja	
Bonn	1	1	1	3	„	240	340	—	
Breslau	1	1	1	3	„	178	390	ja	
Erlangen	1	1[1]	—	3	—[2]	200	300	—	
Freiburg	1	—[3]	—[3]	3	nein	120	300	ja	Dr. utriusque jur.
„	1	1	—[3]	3	„	120	300	„	Dr. rer. pol.
Gießen	1	—[4]	—[4]	3	„	170	433	„	
Göttingen	1	1	1	3	„	240	459	—	
Greifswald	1	1	1	3	—[5]	205	425	—	
Halle-Wittenberg	1	1	1	3	—[6]	220	350	—	
Heidelberg	1	1	1	3	ja	200	360	ja	
Jena	1	1	1	3	nein	250	350	—	
Kiel	1	—	—[7]	3	—	300	450	—	
Königsberg	1	1	1	3	—	270	374	—	
Leipzig	1	—	—[8]	3	—	125	480	—	
Marburg	1	1	1	3	—	200	369	—	
München	1	—	—	3	—	110	350	—	Dr. jur.
„	1	1	—	3	—	125	300	—	Dr. rer. pol.
Münſter	1	1	1	3	—	240	360	—	Dr. jur.
„	1	1	1	3	—	240	360	—	Dr. rer. pol.
Roſtock	1	—	—	3	ja	175	360	—	
Straßburg i. E.	1	1	1	3	—	140	360	—	Dr. jur.
„	1	1	1	3	—	140	360	—	Dr. rer. pol.
Tübingen[9]	1	1	—	3	—	150	305 } 405 }	—	Dr. jur.
„	1	1	1	3	—	150	345	—	Dr. rer. pol.
Würzburg	1	—	—	3	—	150	350	nein	} Dr. jur. et Dr. rer. pol.

1) Bei Bewerbern aus anderen Bundesſtaaten, wenn dort Immatrikulation zuläſſig.

2) Siehe § 4 der Promotionsordnung.

3) In Baden iſt das juriſtiſche Studium jetzt auch für Abiturienten realiſtiſcher Schulanſtalten geöffnet.

4 Desgleichen in Heſſen.

5) Greifswald verlangt von deutſchen Juriſten, welche die zweite juriſtiſche Prüfung noch nicht beſtanden haben, daß ſie die erſte juriſtiſche Prüfung mit „gut“ abgelegt haben. (Siehe Anmerkung zur Promotionsordnung.)

6) Halle verlangt von Juriſten, welche noch keine der beiden Staatsprüfungen abgelegt haben, Tentamen.

7) In Preußen werden aber ſowohl Realgymnaſial- als auch Oberrealſchulabiturienten zur juriſtiſchen Staatsprüfung zugelaſſen.

8) Königreich Sachſen läßt zur juriſtiſchen Laufbahn jetzt auch Abiturienten der Realgymnaſien zu, wenn ſie im Lateiniſchen mindeſtens die Zenſur „gut“ haben.

9) Bewerber, welche in Württemberg die erſte juriſtiſche Dienſtprüfung beſtanden haben, zahlen nur 305 Mk. Promotionsgebühren.

Übersicht über die in den juristischen bezw. staatswissenschaftlichen Fakultäten vollzogenen Promotionen.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Gesamtzahl	Vorbildung: Humanistisches Gymnasium (Reifezeugnis)	Realgymnasium (Reifezeugnis)	Oberrealschule (Reifezeugnis)	Kein Reifezeugnis	Abgelegte jur. Staatsprüfungen: 1. u. 2.	1.	Keine	
Berlin	7	7	—	—	—	—	5	2	
Bonn	10	10	—	—	—	1	7	2	
Breslau	56	56	—	—	—	3	47	6	
Erlangen	89	84	5	—	—	5	73	11	
Freiburg	29	28	—	1	—	—	19	10	
Gießen	11	11	—	—	—	1	10	—	
Göttingen	22	22	—	—	—	—	15	7	
Greifswald	55	52	3	—	—	7	44	4	
Halle=Wittenberg	9	9	—	—	—	—	9	—	
Heidelberg	153	152	1	—	—	8	94	51	
Jena	49	44	5	—	—	5	35	9	
Kiel	1	1	—	—	—	—	—	1	
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	
Leipzig	287	275	12	—	—	7	{245 {21 bacc. jur.	14	
Marburg	22	21	1	—	—	1	21	—	
München	1	1	—	—	—	—	—	1	jur. Fakultät.
"	19	13	5	—	—	—	—	19	staatswissenschaftl. Fakult.
Münster	10	8	1	1	1	1	3	{5 {1	Dr. phil.
Rostock	83	83	—	—	—	17	51	15	
Straßburg i. E.	13	13	—	—	—	—	6	7	
Tübingen	22	20	2	—	—	10	10	2	
"	16	2	1	—	13	—	—	16	
Würzburg	44	44	—	—	—	3	25	16	
Zusammen	979	928	36	1	14	69	721	189	

Die Promotionssatzungen.

Friedrich=Wilhelms=Universität Berlin (1809).[1]

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Die Promotion bei der juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Kandidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfaßten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht; jedoch dispensiert die Fakultät je nach dem Ergebnis der Abhandlung von der Interpretation eines oder mehrerer Texte;[2])
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.[3])

Bei der Meldung hat der Kandidat einzureichen:

1. Das Zeugnis der Reife[4]) für den Besuch der Universität, wenn der Kandidat Inländer (Deutscher) ist.
2. Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studiert hat. Bei Inländern (Deutschen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung.

Anmerkung: a) Der Kandidat, welcher an hiesiger Universität immatrikuliert ist, hat das Abgangszeugnis nur anzumelden und die Bescheinigung der Registratur hierüber einzureichen.

b) Falls er zurzeit hier nicht immatrikuliert ist, muß er sich zur Promotion immatrikulieren lassen. Indes erfolgt diese Immatrikulation unentgeltlich, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der Universität nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet hat. In dem Alter der Studierenden nicht befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Kandidaten (zu welchen letzteren unter andern alle

---

1) Die in ( ) gesetzten Ziffern geben das Gründungsjahr an.

2) Diese Textinterpretationen sind nur an einigen Universitäten üblich.

3) Ebenso die Disputation über Dissertation und Thesen.

4) „Mit Bezug auf die zufolge meines Erlasses vom 27. März d. J. eingegangenen Berichte will ich hierdurch unter Abänderung der entgegenstehenden Vorschriften bestimmen, daß (wie in Berlin) auch an den übrigen Universitäten einschließlich der Akademie zu Münster außerpreußische Reichsangehörige künftighin hinsichtlich der bei Zulassung zur Promotion beizubringenden Reifezeugnisse nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind wie preußische Staatsangehörige. Minist.-Reskr. vom 14. Sept. 1896. U. I. Nr. 1620. D. h. also, daß Nichtpreußen auch mit dem Reifezeugnis der realistischen Lehranstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) in diesem Falle zur Immatrikulation bei den juristischen Fakultäten in Preußen zugelassen werden dürfen, wärend es sonst nur gestattet ist, insoweit Nichtpreußen mit realistischer Vorbildung zum juristischen Studium zuzulassen, als deren Heimatsstaat diese dort auch zuläßt." — Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands, Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S., Seite 23 den Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1902.

Nach der Veröffentlichung des letzten Jahres betrug die Zahl der von der juristischen Fakultät in Berlin promovierten Kandidaten 7, welche sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten. Fünf davon hatten bereits die Referendarprüfung abgelegt.

Staatsbeamten, insbesondere Referendare, und außer den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung befreit.

3. Eine juristische Dissertation, für welche sich der Kandidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann.
4. Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Kandidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache.
5. Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion, in deutscher oder lateinischer Sprache.[1])

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Fakultät die schriftlich zu interpretierenden Textstellen, für welche der Kandidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Fakultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Kandidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Überreichung der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation auszuarbeiten.

Nach Genehmigung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Fakultät gebilligte Dissertation mit dem curriculum vitae und das Diplom muß der Kandidat auf seine Kosten drucken lassen und in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren[2]) vor der Promotion an die Universität einreichen.

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 *M*, zusammen 355 *M* Reichswährung, von welchen 170 *M* bei der Meldung, 185 *M* vor dem Promotionsakt zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle vor Ablauf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818).

Bestimmungen für die Promotion der juristischen Fakultät.

I. Wer den Doktorgrad in der juristischen Fakultät zu Bonn erwerben will, muß drei Jahre auf einer Universität als Studierender auf Grund eines Reifezeugnisses immatrikuliert gewesen sein.

II. Die Bewerbung geschieht durch ein an den Dekan[3]) zu richtendes Schreiben, dem beizufügen sind (urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift):

1. das Reifezeugnis,[4])

---

1) Nach den unter 1—5 aufgezählten Forderungen ist die Ablegung der ersten juristischen Prüfung hiernach nicht Bedingung.

2) Die Anzahl beträgt 250 Exemplare.

3) Das Dekanat der jur. Fakultät in Bonn wechselt jährlich im Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) D. h. einer neunstufigen deutschen Vollanstalt, also außer demjenigen eines humanistischen Gymnasiums auch das eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Wegen der gleichen Behandlung außerpreußischer Reichsangehöriger siehe ferner den Erlaß des Kultusministers vom 14. September 1896 bei Berlin, Anmerkung 4, Seite 13. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen



2. die Abgangszeugnisse von den Universitäten, die der Kandidat besucht hat,
3. ein Lebenslauf (deutsch oder lateinisch),
4. eine (deutsche oder lateinische) Dissertation nebst der Versicherung an Eidesstatt, daß der Kandidat sie selbst verfaßt habe.

III. Wird die Bewerbung angenommen und die Dissertation genügend gefunden, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese erstreckt sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft.

IV. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Kandidat die von der Fakultät genehmigte Dissertation nebst Lebenslauf drucken zu lassen und sie in einer öffentlichen Disputation zu verteidigen. Der Kandidat darf der Dissertation auch von ihm gewählte und von dem Dekan genehmigte Thesen anhängen, die er dann ebenfalls in der Disputation zu verteidigen hat.

V. Die Gebühren betragen 340 M; sie sind an die Universitätsquästur zu entrichten, und zwar die erste Hälfte sogleich, nachdem die Bewerbung angenommen ist — diese Hälfte verbleibt der Fakultät, auch wenn die Prüfung nicht bestanden werden sollte —, die zweite Hälfte vor dem Promotionsakt. Die Quästurquittungen sind dem Dekan einzureichen. Außerdem hat der Kandidat die Kosten des Diploms (etwa 20 M) und des Drucks der Dissertation zu tragen.

VI. Von der Dissertation sind vor der Promotion 240 Pflichtexemplare an das Universitätssekretariat abzuliefern.

Nachträglich wird hierzu vermerkt:

Zu I. Nach § 18 der Universitätsstatuten steht der juristischen Fakultät das Recht zu, die juristische Lizentiaten- und Doktorwürde zu erteilen.

Die Erteilung der Lizentiatenwürde ohne die Doktorwürde ist außer Übung gekommen. Die Promotion zum Lizentiaten wird unmittelbar vor der Promotion zum Doktor vollzogen.

Zu II. Über die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmenmehrheit und gibt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag (§ 27 der Fakultätsstatuten).

Universität Breslau (1811).

Auszug aus den Promotionsbestimmungen der juristischen Fakultät.

Nach § 88 der Fakultätssatzungen ruht in der Fakultät das Recht, die Würde eines „Doctor juris utriusque" zu erteilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesamten Universität ausgeübt wird.

Die dabei vorkommenden Verrichtungen besorgt der jedesmalige Dekan. [1])

Das Gesuch um Zulassung der Promotion muß von einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs [2]) des Bewerbers (unter Angabe des Wohnsitzes und der Konfession), von dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt und von den Abgangszeug-

---

an den Universitäten Deutschlands betrug die Zahl der von der jur. Fakultät in Bonn promovierten Kandidaten 10, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten. Einer hatte beide juristische Staatsprüfungen abgelegt, 8 die erste Staatsprüfung.

1) Das Dekanat in der juristischen Fakultät zu Breslau wechselt alljährlich im Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Der Lebenslauf muß auch enthalten: 1. Ort, Tag und Jahr der Geburt 2. Staatsangehörigkeit; 3. Vorbildung; 4. Studiengang; 5. Konfession; 6. Wohnsitz.

nissen der von ihm besuchten Universitäten[1]) begleitet sein. Sofern sich die Zeugnisse bei hiesigen Dienstakten befinden, kann auf diese Akten Bezug genommen werden. Die Dissertation muß dem Gesuch ebenfalls beigefügt werden. Sie muß am Schluß die Angabe enthalten, ob und inwieweit der Bewerber sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient habe, sowie die Versicherung, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.[2]) Das Gesuch ist an den zeitigen Dekan[3]) zu richten, welcher auch nach Ablauf seines Amtsjahres die Leitung der Promotionsangelegenheit behält.

Hat die Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan für die letztere einen Termin an. Die Prüfung muß alle Hauptzweige der Rechtswissenschaft umfassen, auch ist mindestens eine Quellenstelle zur Auslegung vorzulegen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. — Die Dissertation muß vor dem Drucke die Genehmigung der Fakultät erhalten haben, welche, wenn es ihr nötig erscheint, eine Umarbeitung verlangen kann.

Die Dissertation nebst Lebenslauf muß der Doktorand in der bestimmten bei dem Oberpedell zu erfragenden Anzahl[4]) von Exemplaren drucken lassen und dem Universitätssekretariat einliefern. — Die Promotionsgebühren betragen 390 ℳ, außerdem hat der Promovierte die Kosten des Diploms[5]) zu tragen. — Die Söhne der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lektoren, sowie die Söhne des fungierenden Direktors und Oberbibliothekars an der Königl. und Universitätsbibliothek, des Universitätsrichters, Sekretärs und Rendanten sind von Zahlung der Promotionsgebühren, soweit dieselben den Fakultätsmitgliedern zustehen, befreit.

Von den Promotionsgebühren werden 180 ℳ vor der mündlichen Prüfung und zwar zweckmäßig bei Einreichung des Gesuches an die Quästur gezahlt. Sie verbleiben der Fakultät auch dann, wenn infolge der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird. Die Überreichung oder Übersendung des Diploms seitens des Dekans erfolgt nach Eingang der Druckexemplare der Dissertation sowie des Restes der Promotionsgebühren und der Kosten des Diploms.

Friedrich=Alexanders=Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der Juristenfakultät.

§ 1. Der Grad des Doktors beider Rechte wird nur auf Grund einer vom Bewerber in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßten druckfertigen Inauguraldissertation, sowie einer bei der Fakultät wohlbestandenen mündlichen Prüfung verliehen.

---

1) Der Kandidat muß sich über ein mindestens dreijähriges juristisches Studium ausweisen.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten in Deutschland promovierte die juristische Fakultät der Universität Breslau 56 Kandidaten, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten; 3 davon hatten beide jur. Staatsprüfungen und 47 die Referendarprüfung abgelegt, während 6 ungeprüft waren.

2) Bei der Dissertation empfiehlt die Fakultät nicht nur einen breiten Rand ganz frei zu lassen, sondern auch die Rückseite der Blätter überhaupt nicht zu beschreiben.

3) Das Dekanat in der juristischen Fakultät zu Breslau wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.)

4) Die Anzahl beträgt zurzeit 178.

5) Etwa 20 ℳ.

§ 2. Die Inauguraldissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartun.

Der äußeren Form nach muß sie durchaus lesbar geschrieben, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe und zwar, wo irgend möglich, nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben. Ferner ist auf besonderem Bogen die ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, daß der Verfasser die Arbeit selbständig angefertigt und außer den in einem Literaturverzeichnis anzugebenden Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Das Literaturverzeichnis ist ebenfalls auf einen besonderen Bogen zu setzen.

§ 3. Die mündliche[1]) Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf Partikularrechte als solche. Der Kandidat hat tüchtige Schulung und ausgebildetes juristisches Urteil zu beweisen.

Die Prüfung währt zwei Stunden. Nur bei zwingenden Gründen werden gleichzeitig mehrere Bewerber geprüft.

§ 4. Jeder Bewerber um den Doktorgrad hat die Zulassung mittels eines an die Fakultät[2]) zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muß:

1. ein curriculum vitae;
2. den Nachweis des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen[3]) Gymnasiums. Die Fakultät kann jedoch bei Angehörigen solcher Bundesstaaten, die den Realabiturienten den Zugang zum Rechtsstudium geöffnet haben, den Nachweis eines Realgymnasial-Reifezeugnisses[4]) genügen lassen.

   Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so muß ihre Gleichwertigkeit mit der erforderlichen inländischen Vorbildung nachgewiesen werden;
3. den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums[5]) der Rechts- und Staatswissenschaften.[6])

---

1) Eine schriftliche Prüfung (Textinterpretationen usw.) wie bei einigen preußischen Universitäten, findet hier nicht statt.

2) D. h. an das Dekanat derselben zu richten. Dasselbe wechselt hier alljährlich im Herbst unter den ord. Professoren der Fakultät.

3) Obgleich in Bayern auf Grund der Königl. Verordnung vom 14. Juni 1907 mit dem 1. Septbr. 1907 Oberrealschulen eingerichtet worden sind, so sind doch bayerische Staatsangehörige mit Reifezeugnissen realistischer Schulanstalten überhaupt vom Rechtsstudium und von der Promotion in der juristischen Fakultät ausgeschlossen geblieben.

4) Auch bei den Angehörigen anderer Bundesstaaten ist Erlangen über die Zulassung der Inhaber von Realgymnasialzeugnissen nicht hinausgegangen, also Oberrealschulabiturienten sind hier gänzlich von der Promotion ausgeschlossen geblieben. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen im Deutschen Reich promovierte die jur. Fakultät Erlangen 89 Kandidaten, davon hatten 84 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums und 5 dasjenige eines Realgymnasiums. 5 hatten die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt, 73 die erste; 11 waren ungeprüfte Rechtskandidaten.

5) Nach § 25 der Vorschriften für die Studierenden der bayerischen Universitäten dauert die akademische Studienzeit für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, vier Jahre, davon entfällt ein Jahr auf das philosophische Studium, so daß für das Fachstudium drei Jahre verbleiben. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Preis geh. 2,50 ℳ

6) In Bayern ist in das Rechtsstudium auch Volkswirtschaftslehre einschließlich Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft einbegriffen. Vergl. Königl. Verordnung vom 4. Juli 1899 betr. die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen im Anhang.

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzulegen, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits anderen juristischen (Staats- oder Doktor-) Prüfungen unterzog. Bestand ein Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht, so kann seine Zulassung zur Promotion erst erfolgen, wenn derjenige Zeitraum verflossen ist, nach dessen Ablauf derselbe zur Wiederholung der Staatsprüfung berechtigt wäre. Bewerber, die zweimal in der ersten Staatsprüfung unterlagen, werden überhaupt nicht zugelassen.

§ 5. Der Bewerber hat zuerst die Dissertation einzureichen und sich nach Genehmigung derselben seitens der Fakultät zur mündlichen Prüfung zu stellen.

Die Meldung zum zweiten Teile der Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach Bestehen ihres ersten Teiles erfolgen.

Als Noten werden erteilt:

I. ausgezeichnet (summa cum laude),
II. sehr gut (magna cum laude),
III. gut (cum laude),
IV. bestanden (rite).

§ 6. Nach beendigter Prüfung findet die Ernennung zum Doktor durch Erteilung des Doktordiploms statt. Diese erfolgt erst nach Einlieferung der gedruckten Exemplare der Dissertation. Einzuliefern sind 200 Druckexemplare. Der Name des Referenten ist auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation zu vermerken.

§ 7. Die gesamten Promotionsgebühren betragen 300 M. Hiervon sind 110 M mit dem Gesuche einzuzahlen. Der Rest ist zu erlegen, wenn der Bewerber sich zum zweiten Teile der Prüfung meldet.

Wird der Bewerber zurückgewiesen, so verfallen 110 M; der Rest wird zurückerstattet. Im Falle der Einreichung einer neuen Dissertation oder der Wiederholung der mündlichen Prüfung sind 110 M neu einzuzahlen, wenn nicht die Fakultät den Bewerber hiervon aus besonderen Gründen befreit.

Für das Diplom sind außerdem 17 M, und wenn es auf Pergament mit Siegelkapsel ausgestellt werden soll, 26 M 43 Pf. zu entrichten. Diese Beträge werden zuzüglich der Verpackungskosten durch Nachnahme erhoben. (Es empfiehlt sich, diese Beträge nicht mit den Gebührenraten einzuzahlen.)

§ 8. Die Gesuche und Geldsendungen sind an das Dekanat der Juristenfakultät zu richten.

Die 200 Exemplare der Dissertation werden an die Universitätskanzlei gesendet.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B. (1457).

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

A. Für den Doktor der Rechte.

Verleihung der juristischen Doktorwürde.

§ 1. Der Grad eines Doktors der Rechte wird auf Beschluß der Fakultät verliehen.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion), oder ohne solche aus freier Initiative der Fakultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei denjenigen Kandidaten, welche ihre Vorbildung zur Universität im Inlande erhalten haben, das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen[1]) Gymnasiums, bei den im Auslande vorgebildeten Kandidaten das Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung;

2. den Nachweis eines dreijährigen[2]) juristischen Universitätsstudiums; doch kann die Fakultät ein oder zwei Semester, welche einem der Jurisprudenz verwandten Studium gewidmet sind, als juristische anrechnen, wenn im ganzen ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium vorliegt;

3. bei solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden, ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Meldung.

§ 3. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät[3]) zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufs;

2. die nach § 2 erforderlichen Zeugnisse: die Einreichung derselben, insbesondere der Universitäts-Abgangszeugnisse, kann durch den Nachweis einer bestandenen juristischen Staatsprüfung nicht ersetzt werden;

3. die Inauguraldissertation.

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits einer Staats- oder Doktorprüfung unterzogen hat.

Ordnung der Prüfung.

§ 4. Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inauguraldissertation und einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung darf der Einreichung der Dissertation nicht vorangehen.[4])

---

1) In Baden sind auf Grund der V. O. vom 15. Mai 1907 jetzt auch die Abiturienten eines deutschen Realgymnasiums bezw. einer deutschen Oberrealschule zum Rechtsstudium zugelassen, ebenso werden auch auf Grund der V. O. vom 10. März 1908 an den badischen Universitäten die Abiturienten genannter Anstalten in alle Fakultäten, mit Ausnahme der der katholischen Theologie eingeschrieben. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. 2,50 ℳ. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches betrug die Zahl der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Freiburg vollzogenen Promotionen 29. Diese Kandidaten hatten alle die Reife eines humanistischen Gymnasiums erworben.

2) Das juristische Studium in Baden dauert nach der V. O. vom 15. Mai 1907 3½ Jahre, wovon mindestens 1½ Jahr dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind.

3) D. h. an den Dekan sein Gesuch einzureichen. Das Dekanat wechselt in Freiburg in der juristischen Fakultät alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Jedenfalls um nicht den unglücklichen Ausgang zu haben, daß der Kandidat die mündliche vielleicht besteht und nachher mit der mangelhaften Dissertation abgewiesen werden muß.

Inauguraldissertation.

§ 5. Die Inauguraldissertation muß ein rechtswissenschaftliches Thema behandeln, druckfertig und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie ohne fremde Hilfe verfaßt, auch andere Quellen und Hilfsmittel, als die angegebenen, nicht benutzt habe.[1])

Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Mündliche Prüfung.

§ 6. Die mündliche Prüfung richtet sich auf die Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft.

Druck der Inauguraldissertation.

§ 7. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen und davon binnen sechs Monaten 120 Exemplare kostenfrei einzureichen.[2]) Die Fakultät kann die Frist verlängern.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Druck in einer Zeitschrift oder einem Sammelwerke erfolgt, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare bis auf zehn ermäßigen.

Die Arbeit ist als Inauguraldissertation zu bezeichnen; auf dem Titelblatte ist der Name des Referenten anzugeben.

Gebühren.

§ 8. Die Gebühren betragen 300 M. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung, die zweite vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisarbeit als Inauguraldissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur ein die Kosten deckender Betrag zu entrichten.

Erteilung des Doktorgrades.

§ 9. Der Doktorgrad wird durch Aushändigung des Doktordiploms erteilt.[3])

Dasselbe enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

1) Alle Stellen der Dissertation, welche aus der früheren Literatur ganz oder annähernd wörtlich entnommen sind, müssen als solche kenntlich gemacht und einzeln nach Ausgabe, Band und Seite des benutzten Werkes bezeichnet werden. Daß dies geschehen, muß in der vom Bewerber abzugebenden Versicherung zum Ausdruck gelangen. — Beschlossen im November 1904.

2) Und zwar an den Oberpedellen der Universität zu senden.

3) Die früher gebräuchlichen feierlichen Formalitäten sind in Fortfall gekommen.

Erneuerung der Prüfung.

§ 10. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Fakultät hin zulässig.[1])

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf diese; auch hat ein solcher nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 11. Ehrenhalber wird die Würde eines Doktor der Rechte von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens verliehen.

B. Für den Doktor der Staatswissenschaften.

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 1. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:
1. bei Inländern (Reichsangehörigen) das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums,[2]) bei Ausländern den sonstigen Nachweis einer von der Fakultät für gleichwertig erachteten allgemeinen Vorbildung;
2. den Nachweis eines mindestens dreijährigen Universitätsstudiums, wovon Bewerber, welche noch studieren resp. noch keine feste Berufsstellung haben, wenigstens das letzte Semester rechts-[3]) und staatswissenschaftlichen Studien an der hiesigen Universität gewidmet haben müssen. Die auf höheren technischen oder landwirtschaftlichen Lehranstalten verbrachte Studienzeit kann bis zu drei Semestern angerechnet werden;
3. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Bei vorzüglichen wissenschaftlichen Leistungen kann durch Fakultätsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit von den Bedingungen sub 1 und 2 Abstand genommen werden.[4])

Meldung.

§ 2. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät[5]) zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:
1. eine Darstellung des Lebenslaufes,
2. die nach § 1 erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inauguraldissertation.

---

1) Die Frist für eine Wiederholungsprüfung wird in solchem Falle besonders festgesetzt.

2) Nach der V.O. vom 15. Mai 1907 bezw. 10. März 1908 werden jetzt auch die Oberrealschulabiturienten zum juristischen und staatswissenschaftlichen Studium zugelassen. Siehe Vermerk 1 auf S. 19.

3) Während nach § 6 der Ordnung für die Verleihung des Doktorgrades in der jur. Fakultät sich die Prüfung allein auf Rechtswissenschaft und nicht auch auf Staatswissenschaft erstreckt, ist für den Doktorgrad der Staatswissenschaften nach § 5 außer Nationalökonomie und Finanzwissenschaft noch Staatslehre und evtl. ein juristisches Nebenfach vorgeschrieben.

4) Das würde also den Erlaß der Erwerbung des Reifezeugnisses usw. betreffen, so daß hier also auch Immature den staatswissenschaftlichen Doktorgrad ausnahmsweise erwerben können. Die letztjährige Veröffentlichung der Promotionen weist aber diese Ausnahme bei Freiburg nicht auf.

5) D. i. an das Dekanat zu wenden. Dasselbe wechselt in Freiburg alljährlich zu Ostern.

Ordnung der Prüfung.

§ 3. Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inauguraldissertation und, wenn diese für genügend befunden worden ist, einer mündlichen Prüfung.

Inauguraldissertation.

§ 4. Die Inauguraldissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Staatswissenschaften i. e. S. (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) behandeln, regelmäßig in deutscher Sprache verfaßt, druckfertig oder bereits gedruckt und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie — abgesehen von der üblichen seminaristischen Anleitung — ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Die mündliche Prüfung erfolgt aus Nationlökonomie und Finanzwissenschaft als Hauptfach, sowie Staatslehre (Politik) und einem anderen juristischen oder einem philosophischen Fach als Nebenfächern.

Statt des letzteren kann auch Statistik oder Landwirtschaftslehre oder Technologie gewählt werden.

Druck der Inauguraldissertation.

§ 6. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen nach Vornahme der von der Fakultät verlangten Verbesserungen; sonstige Änderungen sind nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inauguraldissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat binnen Jahresfrist 120 Exemplare kostenfrei einzureichen.[1]) Davon gebühren 90 der Universitätsbibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedruckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Druck in einer Zeitschrift erfolgt, oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlag erscheint, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 10 ermäßigen und von der Bezeichnung der Arbeit als Inauguraldissertation absehen.

Gebühren.

§ 7. Die Gebühren betragen 300 *M.* Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung, die zweite vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren können bei nachgewiesener Bedürftigkeit durch Fakultätsbeschluß ganz oder teilweise erlassen werden.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisaufgabe als Inauguraldissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedellen zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.[2])

Erteilung des Doktorgrades.

§ 8. Der Doktorgrad wird durch Aushändigung des Doktordiploms erteilt. Es enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

---

1) Und zwar an den Oberpedellen der Universität zu senden.
2) Also auch hier haben die Sieger im Preisfragenwettbewerb Gebührenerlaß.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare[1]) der Dissertation.

Erneuerung der Prüfung.

§ 9. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Fakultät hin zulässig.[2])

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf diesen Teil; auch hat er dann nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. **Ehrenpromotion.**

§ 10. Ehrenhalber wird die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Staatswissenschaften i. e. S. oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens verliehen.

Hessische Ludwigs-Universität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die juristische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den juristischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgrad vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauffolgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen[3]) Gymnasium bestanden und sechs[4]) Semester an staatlichen Universitäten Rechtswissenschaft studiert hat.

(Fassung vom 25. Februar 1908.) Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

§ 3. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Abhandlungen in anderer Sprache können nur angenommen werden, wenn alle Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

---

1) 120 Exemplare, die an den Oberpedellen zu senden sind (siehe § 6).

2) Die Frist, binnen welcher die Wiederholung der Prüfung erfolgen kann, wird von Fall zu Fall festgesetzt.

3) In Hessen sind nach der V.O. vom 31. Januar 1907, § 3, 1, zum Rechtsstudium zugelassen alle Angehörigen des Deutschen Reiches, welche die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule bestanden haben, sodaß diese neue Verordnung entsprechende Berücksichtigung erfährt. Nach der Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches promovierte die jur. Fakultät in Gießen im Vorjahre 11 Kandidaten welche sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen.

4) Dieselbe V.O. fordert für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sieben Semester.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 15) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät.[1]) Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[2]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 7. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 8. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarken für 1,50 ℳ zu versehen und an den Dekan zu senden. Das Dekanat wechselt in Gießen alljährlich zum 1. Januar unter den ord. Professoren der jur. Fakultät.

2) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ruht im § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien". — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannt wird, ruht in § 12. „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 von dem Rektor mit besorgt.



die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaumt. Sie wird ausgesetzt, wenn entweder der Referent über die Dissertation oder mehr als zwei Mitglieder verhindert sind.

Die Prüfung ist öffentlich[1]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Jeder Examinator prüft längstens eine halbe Stunde, der Referent längstens eine Stunde. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den erschienenen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10. Die mündliche Doktorprüfung von Bewerbern, welche vor der juristischen Prüfungskommission zu Gießen die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, beschränkt sich auf das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.[2])

Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Der Referent prüft mindestens eine halbe Stunde; jedes Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Fragen zu stellen.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, bewendet es bei bisherigen Vorschriften.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle zur mündlichen Prüfung erschienenen Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 14) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.[3])

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 14. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 15. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[4]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes

---

1) Die Öffentlichkeit der Prüfung bei Promotionen ist an den übrigen Universitäten eine große Seltenheit.

2) So auch bei der theologischen Fakultät in Gießen.

3) Im allgemeinen legen die Promotionsordnungen den frühesten Zeitpunkt, bis zu welchem die Prüfung wiederholt werden darf, ohne weiteres fest. Hier in Gießen wird aber stets von Fall zu Fall entschieden.

4) Die Anzahl beträgt 170.

ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat die Fakultät auf Antrag des Referenten zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.[1])

§ 16. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.[2])

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 17. Einem an die juristische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den juristischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.[3])

§ 18. Soll der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt.[3]) Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 19. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20 (Fassung vom 25. Mai 1905). Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch sie für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[4]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

§ 21. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[5])

1) Siehe Anhang auf folgender Seite.

2) An anderen Universitäten wird das Diplom nur von dem Dekan der Fakultät allein unterzeichnet. Übrigens vergl. Anmerkung zu § 6 Abs. 2 auf S. 24.

3) Siehe Anmerkung auf S. 24.

4) Die Zentralstelle für die Veröffentlichung ist die Berliner Universitätsbibliothek.

5) Diese Maßnahme der Bekanntmachung der Promotionen im Regierungsblatt ist an den anderen Universitäten nicht üblich.

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamsenat[1]) und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Zu § 7. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 433 M.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 333 M zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 216,50 M zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 216,50 M Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 M im voraus zu entrichten.

Zu § 15. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 170 festgesetzt worden.

Georg=Augusts=Universität Göttingen (1734).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Für die Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Georg-Augusts-Universität gelten vom Beginn des Sommersemesters 1887 ab folgende Bestimmungen:

1. muß sich der Bewerber mit einem förmlichen an den Dekan[2]) zu adressierenden Gesuche um Verleihung der Doktorwürde an die Fakultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:
   a) ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch), aus welchem sich ergeben muß:
   der vollständige Name des Kandidaten,
   Name und Wohnort seiner Eltern,
   seine Religion,
   sein Geburts- und Wohnort,
   der Gang der Schul- und Universitätsbildung.
   Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichnis sämtlicher gehörter Vorlesungen und Nennung der Namen der Dozenten.
   Eine bloße Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft.
   b) das Maturitätszeugnis,[3])

---

1) In Gießen hat also der Gesamtsenat der Universität auch bei Abfassung und Änderungen der Fakultätssatzungen mitzuwirken. Das ist ebenso, wie die Mitwirkung des Rektors bei den Promotionen in unserem Universitätsleben eine Seltenheit, da die Fakultäten in ihren Angelegenheiten meisthin sonst völlig unabhängig von Rektor und Senat sind.

2) Das Dekanat der jur. Fakultät wechselt in Göttingen alljährlich zum 18. März unter den ordentlichen Professoren.

3) Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches promovierte die jur. Fakultät in Göttingen 22 Kandidaten, die alle das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen; 15 hatten die erste juristische Staatsprüfung bereits abgelegt, 7 keine.

c) die akademischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben.
d) Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.[1]
Die Zeugnisse ad b bis d sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen.
e) die erste Gebührenrate im Betrage von 150 M; vgl. unten 8.

2. Der Kandidat muß der Fakultät vor Zulassung zum Examen eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache vorlegen. Die Zulassung einer anderen Sprache hängt von dem Ermessen der Fakultät ab. Der Abhandlung ist am Schlusse die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt habe.
3. Wird die Dissertation genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termine vor einer einschließlich des Dekans aus mindestens fünf Fakultätsmitgliedern gebildeten Kommission das mündliche Examen, welches sich über alle Disziplinen der Rechtswissenschaft (regelmäßig jedoch mit Ausschluß der Partikularrechte) erstreckt.
Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt.
4. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit der Fakultät, so wird die Erteilung der Doktorwürde beschlossen und dieser Beschluß ihm eröffnet (Designation zur Doktorwürde).
Dabei werden unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und des Ausfalls der mündlichen Prüfung die entsprechenden Grade unterschieden.
5. Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich.[2]
Dagegen muß der Bewerber nach bestandener Prüfung seine Abhandlung in der von der Fakultät gebilligten Form und mit der Bezeichnung als Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde drucken lassen.
6. Die Promotion bezw. die Ausstellung des Diploms erfolgt erst nach der Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl (240) von Exemplaren der gedruckten Abhandlung.
7. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Diploms.
8. Die Gebühren betragen wie bisher 459 M, von denen 150 M mit der Meldung einzusenden sind (s. oben 1 e).
Vor dem mündlichen Examen hat der Bewerber, wie bisher, den Rest der Gebühren einzuzahlen.
Von der ersten Gebührenrate (150 M) wird 1/3 zurückgewährt, wenn der Kandidat nicht zum mündlichen Examen gelangt.
Von den 309 M werden 209 M zurückgewährt, wenn der Bewerber das mündliche Examen nicht besteht. Nicht einbegriffen in die bezeichneten Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind,[3] sowie die Kosten für den Druck der Dissertation.
9. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach bestandenem mündlichen Examen in 240 Druckexemplaren an die Fakultät eingeliefert werden, welche Frist aus dringenden Gründen von der Fakultät verlängert werden kann.

---

1) Das Bestehen der ersten juristischen Prüfung vor der Doktorprüfung ist nicht Bedingung.
2) Die sonst an den preußischen Universitäten übliche Disputation, sowie die schriftliche Bearbeitung von Textstellen ist in Göttingen nicht üblich.
3) Ungefähr 20 M.

Fakultätsbeschlüsse betr. Anwendung der Promotionsordnung.

1. Als Umfang der Dissertation soll zwar regelmäßig eine Stärke von mindestens zwei Druckbogen vorausgesetzt werden, die Fakultät behält sich jedoch vor, mit Rücksicht auf den inneren Wert der Leistung von einer Minimalgrenze des Umfanges im einzelnen Falle abzusehen.
2. Bei umfangreichen Abhandlungen genügt der Druck eines in sich abgerundeten Teiles derselben im ungefähren Umfang von zwei Druckbogen.

   Der Umstand, daß die Abhandlung bereits vom Verfasser z. B. als Teil eines größeren rechtswissenschaftlichen Werkes oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift anderweitig durch den Druck veröffentlicht worden ist, schließt die Benutzung als Dissertation dann nicht aus, wenn der Kandidat den Nachweis führt, daß dem Abdruck als Dissertation kein Recht anderer im Wege steht.
4. Die Grade bleiben bis auf weiteres: specimina egregia (1. Grad), maxime laudabilia (2. Grad mit Auszeichnung), laudabilia (2. Grad), ohne Prädikat (3. Grad).
5. Die Ablieferung der 240 Druckexemplare der Dissertation erfolgt zu Händen des Pedellen der Fakultät.
6. Die eingesandte Abhandlung bleibt auch im Fall der Zurückweisung bei den Akten der Fakultät.

Universität Greifswald (1456).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

I. Die Bewerbung um den Doktorgrad der juristischen Fakultät zu Greifswald geschieht durch ein an den Dekan [1]) zu richtendes Gesuch, dem eine wissenschaftliche Arbeit, welche sich zur Dissertation eignet, — ein Lebenslauf des Kandidaten und die Nachweisung über ein dreijähriges Rechtsstudium [2]) beizufügen sind. Die Nachweisung wird bei Assessoren, Referendaren usw. ersetzt durch die Vorlegung der amtlichen Ernennungsurkunde.

Die Fakultät bemerkt jedoch, daß sie, um eine Überlastung ihrer Mitglieder mit Promotionsarbeit zu verhindern, sich genötigt sieht, deutsche [3]) Juristen, die das Assessorexamen noch nicht absolviert haben, grundsätzlich nur dann zur Prüfung zuzulassen, wenn sie bei der Bewerbung den Nachweis erbringen:

1. daß sie das Referendarexamen mit „Gut“ bestanden oder doch wenigstens für die rechtswissenschaftliche Arbeit des Referendarexamens das Prädikat „Gut“ erlangt haben;

oder

2. daß sie ihr Rechtsstudium in Greifswald zum Abschluß gebracht und das Referendarexamen in Stettin bestanden haben.[4])

---

1) Das Dekanat wechselt in Greifswald alljährlich zum 15. Mai unter den Ordinarien der Fakultät.

2) Darin liegt zugleich der Nachweis der Vorbildung für das jur. Studium, welche in Preußen nach der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 die an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt erworbene Reife bedeutet. Siehe Schröder Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 20. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

3) Für Ausländer gilt die Einschränkung nicht.

4) Nach der letzten Jahreszusammenstellung promovierten in Greifswald 55 Juristen, davon 7, welche die beiden juristischen Prüfungen absolviert hatten,

II. Die Prüfungsleistungen bestehen außer der nach I beizubringenden Dissertation in dem mündlichen Examen und der kurzen Erklärung zweier von der Fakultät bezeichneter Texte. Den Textarbeiten, sowie der Dissertation hat der Kandidat am Schlusse die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er sie selbständig angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient habe.

III. Das mündliche Examen vor den Ordinarien der Fakultät erstreckt sich auf die Hauptgebiete[1]) der Rechtswissenschaft.

IV. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit und haben Dissertation und Textinterpretation Billigung gefunden, so hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen. Die Drucklegung darf nicht erfolgen, bevor dem Kandidaten der die Druckreife aussprechende Fakultätsbeschluß bekannt gegeben ist.

V. Ist die erforderliche Anzahl[2]) von Exemplaren der Inauguraldissertation eingeliefert, so wird der Kandidat nach öffentlicher Disputation über die von der Fakultät gebilligten Thesen zum Doctor iuris utriusque promoviert. Von der öffentlichen Disputation und Promotion kann durch Beschluß der Fakultät dispensiert werden; in diesem Falle erfolgt die Promotion durch die vom Dekan zu bewirkende Zustellung des Doktordiploms.

VI. Die Gebühren betragen 425 M, von denen 85 M bei der Bewerbung, die übrigen 340 M vor dem mündlichen Examen einzuzahlen sind. Die Kosten des Drucks der Dissertation und der Diplomausfertigungen hat der Doktorand zu tragen.

VII. Die Einzahlung der Gebühren sowie alle sonstigen Zuschriften und Zusendungen sind ausschließlich „an den z. Dekan der juristischen Fakultät" zu richten.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

Bedingungen für die Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät.

1. Die Promotion setzt voraus, daß der Bewerber nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[3]) mindestens drei Jahre lang auf einer Universität die Rechte studiert hat.[4])

2. Das Gesuch um Erteilung des Doktorgrades ist schriftlich zu stellen.[5])

Demselben sind beizufügen:

a) ein kurzer Bericht über Lebenslauf und Studien des Bewerbers;
b) das Zeugnis der Reife für die Universität und die Zeugnisse über die akademischen Studien des Bewerbers; falls derselbe bereits eine amtliche Stellung bekleidet hat, auch die darüber

---

44 Referendare und vier Kandidaten, die eine juristische Prüfung nicht abgelegt hatten, 52 hatten eine humanistische Vorbildung, 3 besaßen die Reife eines Realgymnasiums.

1) Nicht also auch auf die Nebenfächer.

2) Die Anzahl der Druckexemplare beträgt 205.

3) D. i. einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt für deutsche Reichsangehörige; für Ausländer eine gleichwertige Vorbildung.

4) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ist nicht Bedingung. In Halle wurden nach der letzten Jahresübersicht von der juristischen Fakultät promoviert: neun Kandidaten, welche sämtlich die Referendarprüfung bestanden und die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium abgelegt hatten.

5) An das Dekanat der Fakultät; dasselbe wechselt in Halle halbjährlich am 12. Januar bezw. 12. Juli unter den Ordinarien derselben.



sprechenden Papiere. Nach Befinden kann die Fakultät auch noch über weitere Lebensverhältnisse Nachweis verlangen;

c) in der Regel auch die Dissertation, welche jedenfalls noch vor der mündlichen Prüfung einzureichen ist.

3. Den Anfang der weiteren zur Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Leistungen macht bei Bewerbern, die eine juristische Staatsprüfung im Deutschen Reiche noch nicht bestanden haben, ein von dem Dekan anzustellendes Tentamen, von dem jedoch die Fakultät nach Ermessen entbinden kann.

4. Genügen diese Leistungen der Fakultät, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen, welche in deutscher Sprache abgehalten wird und an welcher alle ordentlichen Professoren der Fakultät teilnehmen. Sie verbreitet sich über alle wesentlichen Zweige des juristisch-akademischen Studiums einschließlich der mündlichen Erklärung von Stellen aus alten und neuen Rechtsquellen.

5. Ist das Ergebnis der Prüfung ein günstiges, so wird der Bewerber zu dem förmlichen Promotionsakte zugelassen. Dieser besteht in der öffentlichen Verteidigung der Dissertation und einer Anzahl derselben angehängter Thesen und in der feierlichen Ernennung des Bewerbers zum Doktor.

6. Dissertation und Thesen können nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder in lateinischer Sprache verfaßt und veröffentlicht werden. Die Dissertation soll einen Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben und die Anzahl der Thesen wenigstens sechs betragen.

Beides ist der Fakultät zuvörderst handschriftlich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Den ihm dabei gemachten Erinnerungen hat der Bewerber zu genügen.

Sodann hat der Bewerber Dissertation und Thesen in der üblichen Form und auf seine Kosten drucken zu lassen und spätestens drei Tage vor dem Promotionsakte die vorschriftsmäßige Anzahl von mindestens 220 Exemplaren an das Universitätssekretariat abzuliefern.

7. Die Fakultät kann, wo sie es für angemessen hält, von dem Bewerber die Versicherung an Eidesstatt verlangen, daß er die Dissertation selbständig verfaßt habe.

8. Die Disputation geschieht in deutscher Sprache. Der Bewerber verteidigt Dissertation und Thesen zuvörderst gegen die sogenannten ordentlichen Opponenten, die er sich selbst wählen darf, und welche auf dem Titel der Dissertation genannt werden. Ihre Zahl soll mindestens zwei betragen. Nach ihnen haben auch andere Anwesende, und zwar zuvörderst die Mitglieder der Fakultät, dann andere Graduierte, zuletzt auch Nichtgraduierte das Recht zu opponieren.

9. Die Fakultät erteilt je nach dem Ausfall der Promotionsleistungen, insbesondere der mündlichen Prüfung, folgende Prädikate: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

10. Das Honorar für die Promotion beträgt mit Inbegriff aller Kosten, diejenigen des Drucks der Dissertation und der Thesen allein ausgenommen, dreihundert und fünfzig Mark und muß vor der mündlichen Prüfung eingezahlt werden.

11. Bei ungünstigem Ausfall der mündlichen Prüfung wird die Hälfte des Honorars zurückerstattet.

12. Promotionen in absentia sind unzulässig.

Ruprecht=Karls=Universität Heidelberg (1386).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

§ 1. Wer die juristische Doktorwürde zu erwerben wünscht, hat sich bei dem Dekan der Fakultät mittels schriftlicher Eingabe zu melden.[1] Bei der Meldung sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, aus dem der allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildungsgang, die amtliche oder sonstige praktische Tätigkeit und die Prüfungen, denen der Kandidat sich bisher mit oder ohne Erfolg unterzogen hat, ersichtlich sind;
2. Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums[2]) und Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen, entweder im Original oder in Abschrift;
3. bei Kandidaten, die in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz vorgebildet sind, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums,[3]) bei Kandidaten, die in andern Ländern vorgebildet sind, ein Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung;
4. Leumundszeugnisse von solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden.

§ 2. Die Promotionsleistungen bestehen:

1. in der Einreichung einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema;
2. in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Fakultät.[4])

§ 3. Am Schlusse der Dissertation ist die schriftliche Erklärung abzugeben, daß der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benützt habe.

§ 4. Die Prüfung der Dissertation erfolgt durch einen Berichterstatter, den der Dekan, der die Dissertation entgegengenommen hat, ernennt.

Bei Dissertationen, deren Gegenstand seinen eigenen ordentlichen Lehrfächern angehört, kann der Dekan die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Berichterstatter entscheidet, ob die Arbeit zurückzuweisen ist oder stellt den Antrag, die Arbeit als „druckfähig" oder als „verbesserungsfähig" zuzulassen.

---

1) Das Dekanat wechselt hier alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) In Baden wird für das Rechtsstudium nach der Verordnung vom 15. Mai 1907 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und eine $3\frac{1}{2}$jährige Studienzeit gefordert.

3) Nach einem neueren Fakultätsbeschluß können auch solche Kandidaten, welche das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen, aus besonderen Gründen, namentlich wenn sie in einem deutschen Bundesstaate eine juristische Staatsprüfung bestanden haben, zur Prüfung zugelassen werden. Falls sie eine Maturitätsprüfung im Lateinischen nicht bestanden haben, sind sie verpflichtet, sich über den Erwerb ausreichender Kenntnisse dieser Sprache in der mündlichen Prüfung besonders auszuweisen.

Über die Zulassung entscheidet die Fakultät.

In Heidelberg wurden von der dortigen jur. Fakultät im letzten Jahreszeitraum nach der Veröffentlichung 153 Promotionen vollzogen; von diesen Kandidaten hatten 7 die beiden jur. Staatsprüfungen bereits bestanden, 94 die Referendarprüfung und 52 Kandidaten hatten keine jur. Prüfung abgelegt. 152 besaßen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 1 dasjenige eines Realgymnasiums.

4) Außer der Dissertation werden hier Textinterpretationen usw. nicht verlangt.

Über den Antrag entscheidet die Fakultät. Hat sie die Arbeit als „verbesserungsfähig" zugelassen, so bleibt die Entscheidung über die Druckfähigkeit dem Berichterstatter vorbehalten, der auch die erforderlichen Verbesserungen zu veranlassen und zu leiten hat.

Bei Drucklegung der Arbeit ist der Name des Berichterstatters auf dem Titel der Dissertation anzugeben.

§ 5. Ist die Arbeit zurückgewiesen, so kann nach einem Jahre eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 6. Ist die Dissertation als druckfähig anerkannt, so ist der Kandidat nach bestandenem mündlichen Examen aufzufordern, sie nebst dem Lebenslauf in Druck zu geben und binnen Jahresfrist zweihundert Exemplare an das Universitätssekretariat einzureichen, außerdem die für die Herstellung des Doktordiploms erforderlichen Kosten[1]) an den Oberpedell der Universität einzusenden.

Bei umfangreichen Arbeiten kann die Fakultät auf Antrag des Kandidaten den Druck eines entsprechenden Teiles für genügend erklären.

§ 7. Der Termin zu der mündlichen Prüfung wird nach Genehmigung der Dissertation vom Dekan festgesetzt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, insbesondere auf römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (nur für Reichsangehörige), Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.

Es werden folgende Gesamtprädikate der Prüfung erteilt:

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

§ 9. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann auf seinen Antrag, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, eine Wiederholung der Prüfung stattfinden.

§ 10. Während der akademischen Ferien finden mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 11. Die schriftliche wie die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 12. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des von dem Dekan unterschriebenen Doktordiploms[2]) nach Einsendung der zweihundert gedruckten Exemplare der Dissertation und des Betrages für die Herstellung des Diploms.

§ 13. Die Promotionsgebühren betragen 360 ℳ. Davon sind zugleich mit der Einsendung der Dissertation 60 ℳ, die weiteren 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell portofrei einzuzahlen. Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sind 60 ℳ, für die der mündlichen 140 ℳ zu bezahlen.

---

1) Ungefähr 20 ℳ.
2) Die feierlichen Förmlichkeiten sind aufgehoben.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesamt-Universität Jena (1558).

Bedingungen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Der Bewerber hat:

I. bei dem Dekan[1]) (Adresse: „dem Herrn Dekan der juristischen Fakultät") ein schriftliches Gesuch um Verleihung der Doktorwürde einzureichen und diesem beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder, sofern der Bewerber Angehöriger eines Staates ist, in dem die Reife einer anderen höheren Lehranstalt für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen genügt, das Reifezeugnis einer solchen Anstalt;[2])
3. die Bescheinigung über ein juristisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;[3])
6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Quittung des Aktuariats der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

NB. Von der Beibringung der unter 2. und 3. bezeichneten Zeugnisse kann abgesehen werden, wenn der Bewerber im Reich als Richter angestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen ist oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

II. zugleich mit diesem Gesuch eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen und die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe;

III. eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache vor der Fakultät zu bestehen, und zwar nicht später, als nach Ablauf eines Jahres von der Einreichung der Abhandlung. Die mündliche Prüfung hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht,

---

1) Das Dekanat wechselt in Jena in der jur. Fakultät halbjährlich unter den ord. Professoren derselben.

2) Für die Ablegung der jur. Staatsprüfung wird am Oberlandesgericht in Jena nach der Verordnung vom 10. Aug. 1892 zurzeit noch das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium gefordert; doch dürften demnächst dort auch die Reifezeugnisse der anderen neunstufigen Lehranstalten als ausreichend anerkannt werden.

3) Die Ablegung der Staatsprüfung ist also hier nicht Bedingung. In Jena wurden von der jur. Fakultät nach der letzten Jahresübersicht promoviert 49 Kandidaten. Davon hatten 5 die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt, 35 die Referendarprüfung und 9 waren ungeprüfte Rechtskandidaten; 44 davon besaßen die Reife eines humanistischen Gymnasiums, 5 diejenige eines Realgymnasiums.

Zivilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung darzutun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt. — — (Aus dem Statut der juristischen Fakultät.)

IV. die eingereichte Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke — derzeit 250 — an das Aktuariat der Fakultät (portofrei nebst Bestellgebühr) abzuliefern.

Die Promotionsgebühr beträgt 350 *M* und ist vor Einreichung des Gesuchs an „das Aktuariat der juristischen Fakultät" einzuzahlen. Wenn die Promotion nicht erteilt wird, so wird eine Geschäftsgebühr von 3 *M*, falls die eingereichte Abhandlung geprüft ist, eine solche von 41 *M*, und falls die mündliche Prüfung stattgefunden hat, eine solche von 138 *M* abgezogen, der Rest dagegen dem Bewerber zurückgegeben. Bei etwaiger Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die volle Promotionsgebühr von 350 *M* von neuem einzuzahlen.

Christian-Alberts-Universität Kiel (1665).

Bedingungen der Doktorpromotion bei der Juristenfakultät.

I. Promotionen in absentia sind durch Fakultätsbeschluß vom 3. Oktober 1861 ausgeschlossen; keine Promotion kann anders als in praesentia geschehen.

II. Die Promotion erfordert:

1. ein in deutscher Sprache verfaßtes, an die Fakultät [1]) gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Promotion, welchem angelegt sein müssen:
   a) ein in deutscher Sprache verfaßtes curriculum vitae;
   b) bei Inländern das Gymnasialzeugnis der Reife;[2])
   c) die Nachweisungen für ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium;[3])
   d) eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema, unter welcher vom Doktoranden die schriftliche Versicherung an Eidesstatt ausgestellt sein muß, daß er die Dissertation selbst verfaßt habe. Wird die Dissertation von der Fakultät genehmigt und der Kandidat zur Promotion zugelassen, so hat er dieselbe, nachdem sie vom Dekan der Fakultät mit dem „Imprimatur" versehen worden, auf seine Kosten, und zwar vor dem Promotionsakt drucken zu lassen.[4])
2. Nach Approbation der Dissertation werden dem Doktoranden drei Textesstellen zur schriftlichen Interpretation aufgegeben, eine aus dem römischen, eine aus dem kanonischen, eine aus dem

---

1) Zu Händen des Dekans. Das Dekanat wechselt in Kiel in der juristischen Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der Verordnung vom 1. Februar 1902 werden in Preußen zum Rechtsstudium auch die Abiturienten deutscher Realgymnasien und Oberrealschulen zugelassen, demgemäß wird in Kiel auch verfahren werden. Die juristischen Fakultäten der anderen preußischen Universitäten fordern allgemein nur das „Reifezeugnis." — In Kiel betrug die Zahl der juristischen Promotionen nach der zuletzt veröffentlichten Jahresübersicht eine.

3) Die Ablegung der ersten jur. Staatsprüfung ist nicht Bedingung.

4) Die Anzahl der Druckexemplare beträgt 300.

deutschrechtlichen Quellenkreise. Diese Interpretationen sind in deutscher Sprache abzufassen; sie werden ohne Klausur und ohne Beschränkung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausgearbeitet.[1])

3. Erachtet die Fakultät die eingereichten Interpretationen für genügend, so hat sich der Doktorand einem in deutscher Sprache abzuhaltenden mündlichen Fakultätsexamen zu unterwerfen.

4. Besteht der Doktorand auch das mündliche Examen, so hat er eine angemessene Anzahl von Thesen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft einzureichen, welche der Dekan der Fakultät zu genehmigen hat. Diese Thesen, sowie seine Dissertation hat er demnächst in öffentlicher Disputation,[2]) welche durch eine kurze Vorlesung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft einzuleiten ist, unter Vorsitz des Dekans der Fakultät gegen selbstgewählte wie aus eigenem Antriebe auftretende Opponenten in deutscher Sprache zu verteidigen.

   Nach Schluß dieser Disputation und nach Ableistung des Doktoreides in lateinischer Sprache erfolgt durch den Dekan der Fakultät die Proklamation des Kandidaten als Doktors beider Rechte.

5. Die Fakultät kann bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Stelleninterpretation und die öffentliche Vorlesung und darauf folgende Disputation erlassen.

III. Das Honorar für die Promotion, welches vor dem Beginn des mündlichen Examens einzuzahlen ist, beträgt 450 *M.* Auch trägt der Kandidat die Kosten des Drucks für die öffentliche Einladung zum Disputations- und Promotionsakt und die Kosten für das Diplom.[3])

Albertus-Universität Königsberg (1544).

Auszug aus den Satzungen der juristischen Fakultät.

Von den Promotionen.

§ 64. Die juristische Fakultät im engeren Sinne (§ 3) besitzt das Recht, die Würde eines doctor juris utriusque zu erteilen. (Univ.-Stat. § 117).

§ 65. Wer sich um den Doktorgrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[4]) studiert haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muß er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 66. Dem Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

---

1) Die Textinterpretationen sind an den preußischen Universitäten in der jur. Fakultät für die Promotion vielfach üblich.

2) Ebenso die öffentliche Disputation, welche beide nach Nr. 5 bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen erlassen werden können.

3) Ungefähr 20 *M.*

4) Einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt.



b) der Nachweis über das vollendete Triennium [1]) oder die davon erteilte Dispensation nebst dem Abgangszeugnis und seitens der Inländer das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 65);

c) eine deutsche oder lateinische Abhandlung über einen beliebigen Gegenstand der Rechtswissenschaft, welche auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist.

§ 67. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota zirkulieren, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, daß er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

§ 68. Ist die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beschlossen, so folgt ein schriftliches Examen. Dasselbe besteht in der Anfertigung dreier [2]) Arbeiten über aufgegebene Texte, von welchen der eine aus dem corpus juris civilis, ein anderer aus dem corpus juris canonici, der dritte aus einer deutsch-rechtlichen Quelle zu wählen ist und welche dem Kandidaten bei Bekanntmachung seiner Zulassung mit angemessener Friststellung zugefertigt werden.[3]) Es bleibt der Fakultät in jedem einzelnen Falle überlassen, die Anwendung der deutschen oder lateinischen Sprache anzuordnen. Die Auswahl der Texte geschieht durch Fakultätsbeschluß, und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Fakultät ein schriftliches Votum über die Ausarbeitung vorzulegen. Sämtliche Arbeiten und Vota zirkulieren bei den Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung der Frage, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zuzulassen sei.

§ 69. Ist die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan Termin zu derselben an und ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein. Der Dekan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Kandidat wird von allen ordentlichen in die Fakultät eingeführten Professoren, der Anciennität nach, geprüft, jedoch so, daß der Dekan den Beschluß macht.

Bei der Beratung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maßgabe, daß die Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 70. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Fakultät sich so lange verzögern, daß bereits ein Jahr seit dem mündlichen Examen verflossen ist, so muß der Kandidat vorher noch ein Kolloquium bei der Fakultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äußere Hergang desselben gleicht dem des mündlichen Examens, und im Falle eines

1) Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung ist nicht Bedingung. In Königsberg fand in der jur. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung keine Promotion statt.

2) Die Zahl der Texte kann aber auch verringert werden.

3) In besonderen Fällen werden die Texte auch schon vor der formellen Zulassung erteilt.

ungünstigen Resultates kann der Kandidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotionsprüfung von neuem durchmacht.

Die Dissertation, welche einen Gegenstand im Gebiete der Jurisprudenz behandeln muß, ist der Fakultät vor dem Druck zur Genehmigung einzureichen und von der schriftlichen Versicherung des Kandidaten zu begleiten, daß er selbst und ohne fremde Beihilfe sie verfaßt habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Dekan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen, oder über beide führt der Dekan oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet: die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des juristischen Seminars und die Studierenden, welche königliche Benefizien genießen.

Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation, und zwar nach ihrem Range von unten an, nächstdem steht es, auf die von dem Disputierenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 71. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Akt leitende Dekan oder Prodekan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlaßt er den Universitätssekretär, den in der Anlage A beigefügten Doktoreid vorzulegen, welchen demnächst der Doktorand die rechte Hand auf die Rektoratszepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proklamiert der Vorsitzende den Doktoranden als Doktor beider Rechte unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierenden macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem größeren Siegel der Fakultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 72. Jeder, der als Doktor beider Rechte bei der juristischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Doktoren juris utriusque durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 73. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 74. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.



§ 75. An Promotionsgebühren werden 240 *M* nach beschlossener Zulassung zum Examen und vor Erteilung der Texte zu den schriftlichen Arbeiten entrichtet; hiervon fallen 34 *M* dem Dekan zu, in dessen Behausung das mündliche Examen gehalten wird. Kommt es zu dem mündlichen Examen nicht, so erhält der Kandidat diese 34 *M* zurück, das übrige aber gehört der Fakultät und wird nach Erteilung der Texte in keinem Falle zurückgegeben. Nach beschlossener Zulassung zur Promotion und vor Vollziehung derselben zahlt der Kandidat noch 170 *M* an die Fakultät, 10 *M* für den Prorektor (10 *M* für den Universitätssekretär und 24 *M* für die Pedelle).[1]) Außerdem werden für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Aktes an den Hausdiener des Universitätsgebäudes an Gebühren 3 *M* gezahlt.

Ist außer dem Examen noch ein besonderes Kolloquium erforderlich gewesen (§ 70), so werden für dieses vor dessen Abhaltung noch 68 *M* an die Fakultät entrichtet. Wenn der Kandidat auf Grund des Tentamens gar nicht zum Examen gelassen wird (§ 65), oder vor Erteilung der Texte freiwillig zurücktritt, so hat derselbe nichts zu zahlen. Das für die Fakultät bestimmte Honorar wird unter alle rezipierten Mitglieder zu gleichen Teilen durch den Dekan verteilt, und zwar alsbald, wie es eingeht und der Fakultät definitiv verfallen ist. In betreff der Teilnahme solcher Mitglieder, welche während der Promotionsverhandlung in die Fakultät eintreten oder aus derselben ausscheiden, entscheidet für die erste Hälfte des Promotionshonorars die Zeit des mündlichen Examens, für die zweite Hälfte die Zeit der Promotion, für die Gebühren eines etwaigen Kolloquiums die Zeit seiner Abhaltung; doch partipiziert an der ersten Hälfte des Promotionshonorars auch ein Mitglied, welches zur Zeit des mündlichen Examens bereits ausgeschieden ist, wenn dasselbe eine schriftliche Arbeit nach §§ 65 oder 66 begutachtet hat.

§ 76. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die Rechtswissenschaft die Würde eines Doktors utriusque juris ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ.-Stat. § 118.)

Universität Leipzig (1409).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Die Juristen-Fakultät der Universität Leipzig bringt denjenigen, die sich bei ihr um die Würde eines doctor iuris utriusque bewerben wollen, folgendes zur Kenntnis:

§ 1. Der Bewerber hat seinen Antrag um Zulassung zur Prüfung schriftlich bei der Fakultät[2]) einzureichen, darin auch auf Ehrenwort zu versichern, ob er bereits ein Staats- oder Doktorexamen gemacht oder zu machen versucht habe.

§ 2. Dem Antrag sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums[3]) deutscher Zunge;

---

1) Diese Gebühren fließen jetzt in die Staatskasse, da sie abgelöst sind.

2) Die Geschäfte der Fakultät führt der Dekan. Das Dekanat in der jur. Fakultät wechselt hier alljährlich zum 31. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) In Sachsen werden zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Prüfung nach der Bekanntmachung vom 26. April 1905 auch Kandidaten mit dem

2. der Nachweis dreijähriger juristischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge;
3. ein curriculum vitae;
4. eventuell das Zeugnis über die bestandene juristische Staatsprüfung;
5. eventuell die vom Bewerber schon veröffentlichten Druckschriften.

Von den Erfordernissen unter 1, 2 und 5 kann die Fakultät dispensieren.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in die Prüfung der eingereichten Dissertation und die ihr zeitlich folgende mündliche Prüfung, das Rigorosum.

Kandidaten, welche vor der Prüfungskommission zu Leipzig die erste juristische Staatsprüfung pro praxi et baccal. bestanden haben, werden zum Rigorosum auch schon vor eingereichter, bezw. approbierter Dissertation zugelassen.[1])

§ 4. Die Dissertation hat ein freigewähltes Thema der Rechtswissenschaft in deutscher oder lateinischer Sprache zu behandeln. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf Fakultätbeschlusses.

Themata zu stellen oder sich über die Tauglichkeit eines ihr namhaft gemachten Themas zu äußern, lehnt die Fakultät ab.

Als Dissertation kann der Kandidat ein schon gedrucktes Buch oder eine schon gedruckte Abhandlung einreichen.

Die dem Rigorosum zeitlich nachfolgende Dissertation (§ 3 Abs. 2) muß vor Ablauf des zweiten Jahres danach eingereicht werden, die zweite Dissertation (s. § 10) vor Ablauf des zweiten Jahres nach Rückweisung der ersten. Nur aus triftigen Gründen können diese Fristen verlängert werden.

§ 5. Die Dissertation muß, falls sie nicht a limine abgewiesen werden soll, durchaus lesbar geschrieben, paginiert, mit einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhalts- und einem Literaturverzeichnisse versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe, und zwar womöglich nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben.

§ 6. Die Dissertation wird angenommen, wenn sie die Befähigung ihres Verfassers zur wissenschaftlichen Behandlung seines Themas beweist.

§ 7. Die handschriftlich eingereichte Dissertation muß vor der Promotion unter der Bezeichnung als Leipziger Doktordissertation selbständig oder in einer Zeitschrift gedruckt werden.

Sie wird gedruckt, wie sie approbiert ist, muß also druckfähig eingereicht werden.

Bei besonders umfangreichen Dissertationen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

Reifezeugnis eines Realgymnasiums zugelassen, wenn sie im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" erworben haben; ebenso nach der Königl. Verordnung vom 8. April 1908 auch die Abiturienten der Oberrealschulen, wenn sie ihr Reifezeugnis in diesem Sinne an dem Realgymnasium im Lateinischen ergänzt haben. Nach der letztjährigen Übersicht über die Promotionen wurden in der jur. Fakultät in Leipzig 12 Kandidaten mit dem Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium zur Promotion zugelassen. Im ganzen wurden in jenem Zeitraum promoviert 287 Kandidaten; davon hatten 7 die beiden juristischen Staatsprüfungen bestanden, 245 die Referendarprüfung, 21 hatten die Würde eines bacc. jur. erlangt, 14 hatten eine jur. Prüfung überhaupt nicht abgelegt.

1) Das ist für die geprüften Referendare insofern von besonderer Bedeutung, als sie gleich nach der Staatsprüfung die dazu gesammelten Kenntnisse verwerten können und nicht erst durch Anfertigung und Prüfung der Dissertation Zeit verlieren, was dann ein nochmaliges Durcharbeiten der Disziplinen für die spätere mündliche Doktorprüfung notwendig machen würde.

Bei besonders guten Dissertationen wird die Fakultät im Bedürfnisfall nach Möglichkeit eine Beisteuer zu den Druckkosten leisten.[1])

§ 8. Der Doktorand hat vor seiner Promotion 125 Exemplare seiner Dissertation an die Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare).

Auf Bücher oder Abhandlungen, sofern beide dem Buchhandel übergeben sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Von diesen hat der Doktorand der Fakultät nur fünfzehn Exemplare zu verabfolgen.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird durch eine Kommission von vier Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Sie erstreckt sich auf die juristischen Disziplinen mit Ausnahme der Partikular-Rechte und dauert mindestens zwei Stunden.

In ihr wird regelmäßig dem Kandidaten eine Stelle des Corpus iuris civilis wie des Corpus iuris canonici zur Auslegung vorgelegt werden.

§ 10. Mißlingt dem Bewerber ein Teil der Prüfung, so darf er ihn vor Ablauf von zwei Jahren zum zweiten und letzten Male versuchen.

Mißlingt zuerst die schriftliche Prüfung, so verfallen die eingezahlten halben Gebühren und vor ihrer Wiederholung hat der Kandidat weitere 30 ℳ einzuzahlen, welche auf die andere Hälfte der in § 14 normierten Gebührensumme nicht angerechnet werden.

Mißlingt zuerst die mündliche Prüfung (§ 3 Abs. 2), so darf der Bewerber die Hälfte der eingezahlten vollen Gebühren zurückfordern, hat sie aber vor Wiederholung wieder einzuzahlen. Beläßt er sie der Kasse, ohne die Prüfung rechtzeitig zu wiederholen, so verfallen sie dieser.

Sind beide Teile der Prüfung mit oder ohne Erfolg, oder ist die mündliche Prüfung zweimal erfolglos versucht, oder ist die Frist zur Ausarbeitung der Dissertation ungenutzt verstrichen, so sind die vollen Gebühren verfallen.

Stirbt ein Kandidat nach approbierter Dissertation vor dem Rigorosum oder nach dem Rigorosum (§ 3 Abs. 2), aber vor Einreichung der Dissertation, so dürfen seine legitimierten Erben die Hälfte der voll eingezahlten Gebühren zurückfordern.

§ 11. Die Verleihung der beantragten Doktorwürde geschieht mit den Prädikaten:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

Über die Verleihung wird dem Promovierten stets ein Diplom zugestellt, in welchem das Prädikat Erwähnung findet.

§ 12. Schließt die Prüfung mit dem Rigorosum und liegt die Dissertation gedruckt vor, so läßt sich der Vorsitzende von dem Kandidaten sofort durch Handschlag an Eidesstatt versichern, daß er die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, nimmt ihm den Doktoreid ab und promoviert ihn mündlich.

§ 13. Ist in den andern Fällen der Doktorand behindert persönlich zur Promotion zu erscheinen, so hat er einzusenden:

1. die Pflichtexemplare seiner Dissertation (§ 8);
2. zwei mit seiner gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift versehene Urkunden:

---

1) Das ist eine Ausnahmebestimmung, die sich an anderen Universitäten nicht findet.

a) die eidesstattliche Versicherung des § 12,
b) den Doktoreid.

Die Promotion erfolgt dann in absentia durch Zustellung des Doktordiploms.

§ 14. Die Gebühren betragen:

1. für solche, welche im Königl. Sächsischen Staatsexamen die Würde des baccalaureus iuris erlangt haben, 300 *M*;
2. für alle anderen 480 *M*.

Sie sind bei Einsendung der Dissertation mindestens zur Hälfte, spätestens vor der Zulassung zum Rigorosum voll einzuzahlen.

§ 15. Diese Promotionsordnung findet auf alle Promotionsgesuche Anwendung, die vom 1. Januar 1907 ab bei der Fakultät einlaufen.

— —

Die Dissertation und die Gebühren sind frankiert an die Kanzlei der Juristen-Fakultät, Petersstraße 36, einzusenden; der Empfang wird bescheinigt.

Universität Marburg (1527).

Bestimmungen über die Doktorpromotion bei der juristischen Fakultät.

§ 1. Zur Erteilung der juristischen Doktorwürde bedarf es

1. der Vorlegung einer Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache über ein von dem Bewerber frei gewähltes Thema aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft,
2. des Bestehens einer mündlichen Prüfung.

Hiervon kann unter keinen Umständen befreit werden.[1])

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Bewerbung um die Doktorwürde erfolgt durch ein an die Fakultät[2]) zu richtendes Gesuch, dem ein Lebenslauf, zum mindesten das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und die Nachweise über ein dreijähriges Universitätsstudium beizufügen sind.[3]) Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so muß ihre Gleichwertigkeit gesichert erscheinen.

Zugleich ist die Dissertation einzureichen und die Gebühr von 369 *M* an den Dekan einzuzahlen.

§ 4. Nach der Genehmigung der Arbeit findet die mündliche Prüfung statt, die sich auf alle Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft erstreckt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie ohne Nachzahlung von Gebühren einmal wiederholt werden.

§ 5. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei (nicht an den Dekan!) abzuliefern.

---

1) Die Promotionen ohne mündliche Prüfung sind seit langer Zeit abgeschafft worden.

2) Einzureichen an den Dekan. Das Dekanat in der juristischen Fakultät in Marburg wechselt alljährlich Mitte Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die jur. Fakultät in Marburg 22 Kandidaten, von denen einer die beiden jur. Staatsprüfungen, die anderen sämtlich die Referendarprüfung abgelegt hatten. 21 besaßen das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 1 dasjenige eines Realgymnasiums.

§ 6. Die Promotion erfolgt nach Einlieferung der Druckexemplare der Dissertation durch Zustellung des Diploms.[1])

§ 7. Wird die Dissertation zurückgewiesen, so verfällt die Hälfte der Gebühr, wird die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so verfallen zwei Drittel der Gebühr.

Ludwig=Maximilians=Universität München (1742).

A. Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

§ 1. Die unerläßliche Voraussetzung der Promotion zum Doctor utriusque juris bildet das Bestehen eines Examen rigorosum bei der Fakultät.

Diese Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt:

1. Durch das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums[2]) und den Nachweis eines mindestens dreijährigen[3]) Rechtsstudiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch=österreichischen, schweizerischen und niederländischen Universitäten, sowie die Universität Dorpat nach altem Brauche den deutschen beigezählt werden. Das Rechtsstudium deutscher Reichsangehöriger muß den Vorschriften des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen;[4])
2. bei Ausländern durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung;
3. durch die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt,[5]) sowie deren Genehmigung seitens der Fakultät. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Drucklegung, bei welcher der Name des Referenten oder des Fakultätsmitgliedes, welches die Genehmigung beantragt hat, genannt werden muß, hat vor dem Promotionsakt zu erfolgen.

Der Gesuchsteller hat seinem Gesuche ein Curriculum vitae beizulegen.

§ 3. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Partikularrechte als solche.

§ 4. Die Promotion erfolgt durch Ausfertigung und Aushändigung des Doktordiploms.[6])

---

1) Der feierliche öffentliche Promotionsakt ist nicht mehr üblich.

2) Bayern fordert für die Zulassung zum Studium an seinen drei Landesuniversitäten gemäß § 4 der Vorschriften das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule, also auch zum Rechtsstudium, wiewohl gemäß § 9 1 der Verordnung vom 4. Juli 1899 zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung das Absolutorium eines Gymnasiums verlangt wird.

3) Die Studiendauer beträgt sonst in Bayern für jeden, der dort ein Staatsamt erlangen will, vier Jahre, davon fällt ein Jahr auf die philosophischen Studien. (§ 25 der betr. Vorschriften.)

4) Der § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet: „Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen usw." Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Geh. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

5) Es empfiehlt sich, abgesehen von einer leserlichen, deutlichen Schrift, die Blätter nur einseitig zu beschreiben und dann heften zu lassen.

6) Nach der öffentlichen Zusammenstellung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches für den letzten Jahreszeitraum 15. August bis 14. August vollzog die jur. Fakultät in München nur eine Promotion.

§ 5. Die Leistungen des Kandidaten werden durch Fakultätsbeschluß festgestellt und im Diplom in folgenden Noten ausgedrückt:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

§ 6. Von der Inauguraldissertation sind der Regel nach 110 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffer für besondere Fälle vorbehalten.[1]) Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt.

§ 7. Die Gebühren für das Examen rigorosum betragen 80 ℳ, die Gebühren ferner für die Promotion selbst 270 ℳ; dabei sind die ersteren bereits bei der Meldung zum Examen zu erlegen, und werden dieselben auch in dem Falle nicht zurückerstattet, wenn das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes ist. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovierenden Fakultät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechts wegen in Wegfall.[2])

§ 8. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät vorzunehmen beschließt, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

B. Promotionsordnung der staatswirtschaftlichen Fakultät.

§ 1. Derjenige, welcher den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan [3]) der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasium,[4]) oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, ein dem entsprechendes Reifezeugnis. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialobsolutorium beantragt und von der Fakultät befürwortet wird, entscheidet der akademischen Senat [5]) über die Zulässigkeit;
3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen dreijährigen Besuch einer Universität [6]) umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirtschaftlichen Fachbildung. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur an solche Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während deren Studienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können.

   Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung.

---

1) Dahin gehört vor allem der Fall, wenn die Arbeit bereits gedruckt erschienen ist.

2) Dieser Gebührenerlaß ist sonst wenig üblich.

3) Das Dekanat der staatswirtschaftlichen Fakultät in München wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Ob die Bewerber künftig auch mit der Oberrealschulreife zugelassen werden, bleibt abzuwarten. In Bayern sind gemäß dem Vorgehen anderer deutscher Staaten durch Königl. Verordnung vom 14. Juni 1907 seit 1. September 1907 Oberrealschulen errichtet worden.

5) Hier hat also ähnlich wie in Gießen der Senat der Universität Einfluß auf Zulassung zur Promotion.

6) Es können auch die an anderen Hochschulen verbrachten Studiensemester angerechnet werden. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen im Deutschen Reiche betrug die Zahl an der staatswirtschaftlichen Fakultät in München 19. Darunter befanden sich mehrere Kandidaten, die außer auf Universitäten auch an Technischen Hochschulen usw. studiert hatten.



4. Eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört. Der Bewerber hat dem Dekan die Versicherung zu erteilen, daß er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt hat.

§ 2. Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen und auf Grund derselben wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt:[1])

dissertatio egregia	für	Note	I,
„ admodum laudabilis	„	„	II,
„ laudabilis	„	„	III,
„ scripta	„	„	IV,

§ 3. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheißen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

§ 4. Die Doktorprüfung ist eine mündliche; sie hat den Nachweis eines Studiums, welches über das Maß des im theoretischen Staatsexamen Geforderten hinausgeht, zu liefern. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Fakultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist,
2. aus vier Fächern, welche von mindestens drei Professoren vertreten sein müssen. Unter den vier Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswirtschaft fällt, sich befinden: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik und ein viertes entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät vertretenes oder ein verwandtes, einer anderen Fakultät zugeteiltes Fach; falls die Dissertation in eines der übrigen in der Fakultät vertretenen Wissensgebiete fällt, Nationalökonomie, ein Fach aus der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre und außerdem zwei Fächer, welche von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen.[2])

§ 5. Als Maßstab der Beurteilung dient das Notenschema[3])

summa cum laude	für	Note	I,
magna cum laude	„	„	II,
cum laude	„	„	III,
examen superatum	„	„	IV.

§ 6. Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät festgesetzt.

§ 7. An Stelle der Prüfung kann ein Kolloquium treten, wenn der Kandidat bereits in vorgerückterem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm eingereichte Abhandlung die Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8. Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110 Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Zur Führung des Doktortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt.

---

1) Hier werden also besondere Prädikate für die Dissertation sowie für die mündliche Prüfung gegeben (siehe § 5).
2) Siehe Anhang.
3) Siehe § 2 wegen Zensierung der Dissertation.

§ 9. Die öffentliche[1]) Promotion, von welcher auf Wunsch des Doktoranden dispensiert werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Dekan zu leitenden Akt. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von ihm selbst gewähltes Thema (Quaestio inauguralis), im Anschluß hieran in der Disputation über wenigstens fünf von ihm aufgestellte und durch den Dekan genehmigte Theses und in der feierlichen Promotion durch den Dekan. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 10. Die Gebühren für Prüfung der Dissertation, für die mündliche Prüfung und die Verleihung des Doktorgrades sind im Betrage von 308 ℳ bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen; bei Zurückweisung der Dissertation werden 60 ℳ, bei Nichtbestehen der Prüfung nach angenommener Dissertation werden 200 ℳ zurückbehalten; von Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind, im Falle sie die Promotion zum zweiten Male anstreben, nur 248 ℳ zu entrichten.

§ 11. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät beschließt, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Anhang.

Die staatswirtschafliche Fakultät betrachtet von den in ihr vertretenen Fächern als je ein Fach im Sinne des § 4 Ziffer 2 ihrer Promotionsordnung:

1. Nationalökonomie (Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Ökonomische Politik [spezielle Volkswirtschaftslehre]);
2. Finanzwissenschaft;
3. Statistik;
4. Wirtschaftsgeschichte;
5. Sozialpolitik;
6. Waldbau und Forstbenutzung;
7. Forsteinrichtung und Holzmeßkunde;
8. Forstpolitik, Forstverwaltung, Forstgeschichte;
9. Waldwertrechnung und forstliche Statik;
10. Agrikulturchemie und Bodenkunde;
11. Der botanische Teil der Forstwirtschaft;
12. Angewandte Zoologie.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

Bestimmungen über die Erlangung der juristischen und der staatswissenschaftlichen Doktorwürde.[2])

§ 1. Die Fakultät erteilt die Würden eines Doktors der Rechte (Doctor juris utriusque) und eines Doktors der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum).

§ 2. Die Verleihung dieser Würden erfolgt auf Grund der Vorlegung einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhand-

---

1) Die öffentlichen Promotionsfeierlichkeiten sind meisthin an den Universitäten schon abgeschafft.

2) An der Universität Münster ist seit 1902 eine juristische und staatswissenschaftliche Fakultät errichtet worden, die nun beide akademische Würden, „Doctor juris utriusque“ und „Doctor rerum politicarum“ verleiht. Diese letztere Würde wird an den anderen Universitäten zum größten Teil innerhalb der philosophischen Fakultäten erworben, zum Teil aber auch in besonderen Fakultäten an den Universitäten München, Tübingen und Würzburg. Die Zusammengliederung der rechtswissenschaftlichen Disziplinen und der Staatswissenschaft finden wir nur an den Universitäten Freiburg i. B., Münster und Straßburg i. E.

lung über ein von ihm gewähltes Thema (Dissertation) und auf Grund einer eingehenden mündlichen Prüfung. Die beiden Grade werden nicht zusammen verliehen, sondern jeder für sich. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Reife von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt,[1]) sowie den eines dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität voraus. Mit Genehmigung des Ministers kann, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint, ein ausländisches Reifezeugnis sowie das Studium an einer außerdeutschen Universität für ausreichend erachtet werden.

§ 4. Dem Gesuche um Zulassung zur Promotion, das an den Dekan[2]) der Fakultät zu richten ist, sind beizufügen:

1. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung (§ 3);
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolge der Kandidat sich bereits anderen juristischen Staats- oder Doktorprüfungen unterzogen hat;[3])
4. die Dissertation, welche, je nachdem die rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorwürde erstrebt wird, dem Gebiete der Rechtswissenschaften oder der Staatswissenschaften angehören muß. Dieselbe soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein; die Anwendung einer anderen Sprache ist jedoch mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

   Am Schlusse der Dissertation hat der Bewerber anzugeben, ob und inwieweit er sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe;
5. die Quittung über die gezahlte Gebühr[4]) (§ 7).

§ 5. Hat die Fakultät die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung beschlossen, so wird für diese ein Termin anberaumt.

Die mündliche Prüfung für den rechtswissenschaftlichen Doktor erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaften, die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfaßt Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik als Hauptfächer und außerdem Staatsrecht sowie die Grundzüge des Verwaltungsrechtes und eine von dem Kandidaten zu wählende weitere Rechtsdisziplin als Nebenfächer.[5])

Nach beendigter mündlicher Prüfung wird dem Kandidaten eröffnet, ob er bestanden oder nicht bestanden hat.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Fakultät die Gesamtnote festgestellt.

---

1) Also eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Von einem besonderen Nachweise der Lateinkenntnisse eines Oberrealschülers ist hier nichts gesagt. —

Die Zahl der Promotionen in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Münster betrug nach der letzten Jahresveröffentlichung 10. Von diesen Kandidaten hatte 1 die beiden juristischen Prüfungen abgelegt, 3 die erste juristische Prüfung und 1 besaß die philosophische Doktorwürde.

2) Das Dekanat wechselt in Münster alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

3) Das Bestehen einer solchen Staatsprüfung ist nicht Bedingung.

4) Gleich 360 ℳ.

5) Als Nebenfächer für die staatswissenschaftliche Doktorprüfung sind nur Fächer aus der Rechtswissenschaft zugelassen.

Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: Bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) und ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung und nachdem der Bewerber den Nachweis geführt hat, daß 240 Druckexemplare der Abhandlung oder eines ausgewählten Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, erfolgt die Promotion durch Zufertigung des vom Dekan unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktordiploms.[1])

In der gedruckten Abhandlung müssen die Namen des Referenten und des Korreferenten und zwar auf der Rückseite des Titelblattes vermerkt werden. Außerdem ist der Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

§ 7. Als Promotionsgebühr sind 360 ℳ an die Universitätsquästur einzuzahlen, und zwar je zur Hälfte vor Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Promotion und vor der mündlichen Prüfung. Bei Zurückweisung des Gesuches durch die Fakultät wird die Gebühr zurückgezahlt, ebenso, wenn der Dispens nach § 3 Satz 2 verweigert wird. Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt (§ 5), so ist die Hälfte der Gebühr von 360 ℳ = 180 ℳ, wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind zwei Drittel der Gebühr von 360 ℳ = 240 ℳ verfallen.

Unbemittelten kann die Promotionsgebühr von der Fakultät ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der Juristenfakultät.

Der Doktorgrad wird an Bewerber nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer eingehenden mündlichen Prüfung nach folgenden Bestimmungen verliehen.

§ 1. Die Meldung zur Promotion ist dem Dekan der Juristenfakultät einzureichen.[2])

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Bericht über Lebenslauf und Bildungsgang.[3])
2. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums.[4]) Bei Reichsausländern genügt der Nachweis einer anderen Vorbildung, wenn deren Gleichwertigkeit gesichert erscheint,
3. die Universitätszeugnisse. Diese müssen ein mindestens dreijähriges Studium und eine genügende juristische Vorbildung nachweisen;[5])

---

1) Die feierliche Form der Promotion ist hier nicht mehr üblich.

2) Alle Sendungen, auch die Gebühren sind einschließlich Bestellgeld „an den Dekan der Juristenfakultät zu Rostock" zu richten. Das Dekanat wechselt hier alljährlich am 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) In deutscher Sprache.

4) Für die Zulassung zum Rechtsstudium und zur ersten juristischen Prüfung in Mecklenburg-Schwerin wird die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium gefordert. Dementsprechend hält die Fakultät auch für die Promotion an dieser Forderung fest. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die juristische Fakultät in Rostock 83 Kandidaten, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten und von denen 17 die beiden juristischen Staatsprüfungen, 51 die Referendarprüfung bestanden hatten und 15 keine Prüfung vorher abgelegt hatten.

5) Siehe vorige Anmerkung.



4. der Nachweis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung. Von diesem Erfordernis kann die Fakultät aus besonderen Gründen absehen;[1]
5. eine Dissertation über ein freigewähltes juristisches Thema (§ 2);
6. eine besondere schriftliche Versicherung (§ 3);
7. 360 *M* als Gesamtbetrag der Gebühren.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.[2]

Erlaß der Dissertation ist ausgeschlossen.

Auch eine schon veröffentlichte oder zu andern Zwecken verfaßte Arbeit kann als Dissertation eingereicht werden.

Die eingereichte Dissertation bleibt auch im Falle der Abweisung bei den Akten.

§ 3. In der besonderen schriftlichen Versicherung hat der Bewerber anzugeben:
1. ob und wie weit er bei Ausarbeitung der Dissertation sich fremder Hilfe bedient hat;
2. ob und mit welchem Erfolge er die Dissertation schon einer Fakultät oder sonstigen Behörde zur Prüfung vorgelegt hat;
3. ob und mit welchem Erfolge er sich schon bei einer Fakultät zur Promotion gemeldet hat.

Diesen Angaben ist wörtlich hinzuzufügen:

„Hierdurch versichere ich an Eidesstatt, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Diese Versicherung hat der Bewerber mit Datum und vollständiger Namensunterschrift zu versehen und seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

§ 4. Die mündliche Prüfung geschieht nach Genehmigung der Dissertation in einer Fakultätssitzung und erstreckt sich über alle Teile der Rechtswissenschaft.

Erlaß der mündlichen Prüfung (sog. promotio in absentia) ist ausgeschlossen.

Auch darf die mündliche Prüfung der Einreichung der Dissertation nicht vorangehen.

Ein Fakultätsbeschluß entscheidet über den Erfolg der Prüfung und das zu erteilende Prädikat (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

§ 5. Jede nicht schon als gedruckt zugelassene Dissertation muß der Bewerber vor der Promotion drucken lassen und in 175 Abdrücken an die Fakultät abliefern.

Auf dem Titel dieser Abdrücke ist die Arbeit als eine zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristenfakultät zu Rostock vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Auch ist der Name des oder der Referenten anzugeben.

---

1) Und zwar geschieht dies, wenn der Kandidat auf die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung überhaupt verzichtet und seine Studien durch die Doktorprüfung abschließen will.

2) Die Dissertation muß frei von Schreibfehlern, durchaus leserlich, geheftet, mit Seitenzahlen und einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhaltsverzeichnis, auch einem Verzeichnis der benutzten Literatur versehen sein. Anführungen aus der Literatur sind genau wiederzugeben; sowohl bei ihnen wie auch bei freier Benutzung entlehnter Gedanken ist stets die Quelle anzugeben und nach Band, Seite, Ausgabe genau zu bezeichnen. Regelmäßig sind nur die neuesten Auflagen zu benutzen.

Bei schon gedruckten und im Buchhandel erscheinenden Arbeiten bestimmt die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Abdrücke.

Wenn die Ablieferung nicht binnen sechs Monaten von der mündlichen Prüfung ab erfolgt, so ist der Anspruch auf die Promotion verwirkt. Die Fakultät kann auf Antrag die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 6. Die Promotion geschieht durch Übersendung des ausgefertigten Diploms.[1])

§ 7. Wer vor der mündlichen Prüfung wegen ungenügender Dissertation abgewiesen wird, erhält 250 ℳ zurück.

Wer nach Beginn der mündlichen Prüfung zurücktritt oder abgewiesen wird, erhält 120 ℳ zurück.

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

Auszug aus der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 1. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät verleiht im Namen der Universität zwei voneinander ganz unabhängige Doktorwürden, nämlich die Würde eines Doktors der Rechte (doctor juris utriusque) und die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (doctor rerum politicarum), und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 2. Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer Prüfung des Kandidaten (ordentliche Promotion) oder ohne solche (Ehrenpromotion).

Eine ordentliche Promotion in absentia ist unzulässig.

§ 3. Zur Ehrenpromotion ist der einstimmige Beschluß der gesamten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Sie erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes derselben auf Grund erheblicher Verdienste um die Rechtswissenschaft bezw. um die Staatswissenschaften, oder um die Förderung des deutschen Staats- und Rechtslebens.

Die Verleihung erfolgt kostenfrei.

I. Doctor iuris utriusque.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan[2]) der Fakultät zu stellen. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Kandidaten;
2. das Reifezeugnis der höheren[3]) Lehranstalt und die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Kandidat besucht hat.[4])

§ 5. Die Doktorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen voraus.

§ 6. Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefaßte Inauguraldissertation über ein von dem Kandidaten gewähltes juristisches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung, aber vor Erteilung des Doktordiploms auf seine Kosten entweder selbständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Fakultät drucken zu lassen hat.

---

1) Der feierliche Promotionsakt ist lange außer Übung gekommen.

2) Das Dekanat in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg wechselt alljährlich am 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Hinzufügen „neunstufigen deutschen“ bezüglich der Reichsinländer (siehe § 9).

4) Über ein mindestens dreijähriges juristisches Studium (§ 9).

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat behufs des Druckes Änderungen in seiner Arbeit vornehmen. Im Druck ist der Name des oder der Referenten anzugeben.

In allen Fällen hat der Kandidat hundertvierzig Exemplare der gedruckten Dissertation an die Fakultät kostenfrei abzuliefern.

§ 7. Der Kandidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, daß er die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt habe.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet das Recht der einzelnen Gliedesstaaten des Deutschen Reiches keinen speziellen Prüfungsgegenstand. Die Prüfung wird in deutscher Sprache von mindestens drei ordentlichen Professoren der Fakultät abgehalten.

§ 9. Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt den Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und den Nachweis mindestens dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität[1]) deutscher Zunge voraus. Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so ist der Fakultät der Nachweis zu liefern, daß sie der obigen gleichwertig ist.

§ 10. Die Gebühren sind bei Einreichung der Dissertation zu bezahlen und werden von der Quästur für die Fakultät erhoben. Sie betragen 360 M.

Davon werden:

1. 240 M unter die sämtlichen zur Teilnahme an den Doktorprüfungen verpflichteten ordentlichen Professoren der Fakultät verteilt;
2. der Dekan, welcher promoviert hat, und der Referent über die Abhandlung erhalten im voraus je 30 M;
3. der Quästor erhält für die Erhebung und Verteilung der Gebühren dieselben Tantièmen, wie von den Honoraren für die Vorlesungen, also 2 Prozent;
4. die bei der Fakultät diensttuenden Pedelle erhalten zusammen 12 M;
5. vom Rest werden die Kosten für den Druck des Diploms usw. bestritten.

Der Überschuß wird zur Fakultätskasse genommen.

§ 11. Söhne von Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg haben, abgesehen von den Druckkosten, keine Gebühren zu entrichten.

Die Fakultät kann ferner, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären, die Gebühren mit Ausschluß der Druckkosten erlassen.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück; die andere wird nach den in § 10 angenommenen Maßstäben verteilt.

Wird die Abhandlung als untauglich zurückgewiesen, so werden dem Kandidaten 300 M zurückerstattet. Die verfallenen 60 M sind zu teilen unter den Referenten (30 M), den Dekan, den Quästor und die Pedelle.

Zieht der Kandidat die eingereichte Arbeit, bevor der Referent über dieselbe berichtet hat, nachträglich zurück, so werden gleichfalls 300 M zurückerstattet. Von den verfallenen 60 M erhält der Dekan 15 M und die Fakultätskasse den Rest.

1) Die vorherige Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ist nicht Bedingung. — In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg wurden nach der letztjährigen Veröffentlichung promoviert 13 Kandidaten, von denen hatten 6 die erste juristische Prüfung abgelegt.

§ 12. Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das Prädikat für die gesamte Prüfung festgesetzt. Es lautet:

1. summa cum laude,
2. cum laude,
3. rite.

Die Abstimmung bei der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Examinatoren nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abhandlung kann ein besonderes Prädikat erhalten, das im Diplom zum Ausdruck zu bringen ist. (Vgl. § 14 Abs. 3.)

§ 13. Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so bestimmt die Fakultät die Frist, vor deren Ablauf er zu erneuter Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Unterliegt der Kandidat nur in der mündlichen Prüfung, so kann die Fakultät ihm für die neue Prüfung die schriftliche Arbeit erlassen.

§ 14. Nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Vollendung des Druckes der Dissertation erhält der Kandidat das von dem Dekan eigenhändig vollzogene, mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom.

Ehe das Doktordiplom ihm ausgehändigt ist, ist der Kandidat nicht befugt, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom enthält den Titel der Abhandlung und das Gesamtprädikat der Prüfung. (Vgl. § 12 a. E.)

Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung des Kandidaten finden nicht statt.

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doktors der Staatswissenschaften wird unter im übrigen gleichen Vorschriften auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.[1])

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

I. Ordentliche Promotion.

Zulassungsbedingungen.

§ 1. Die Bewerbung um die Doktorwürde hat folgende Voraussetzungen:

1. Der Bewerber muß die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder einem deutschen Realgymnasium bestanden haben. Aus besonderen Gründen kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber das Reifezeugnis einer sonstigen deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer ausländischen Lehranstalt, deren Gleichwertigkeit gesichert ist, besitzt.[2])
2. Der Bewerber muß drei Jahre auf einer Universität deutscher Zunge Rechtswissenschaft studiert haben.[3]) Aus besonderen Gründen

---

1) Siehe Universität Münster § 5 Abs. 2 S. 47.

2) Damit ist also allen drei Gattungen der deutschen Abiturienten die Möglichkeit der Zulassung zur jur. Promotion gegeben.

3) In Württemberg dauert gemäß der Verordnung vom 7. Dezember 1903 das Rechtsstudium für die Ablegung der ersten jur. Staatsprüfung 3½ Jahr; allerdings kann von dem siebenten Halbjahr dispensiert werden. Als Vorbildung ist das Reifezeugnis eines humanistischen bezw. eines Realgymnasiums vorgeschrieben.

kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber drei Jahre an einer deutschen Universität studiert hat.[1]) Bei einer ausländischen Universität muß deren Gleichwertigkeit gesichert sein.

3. Der Bewerber muß unbescholten sein.

§ 2. Bei Bewerbern, die die erste juristische Prüfung im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht abgelegt haben, steht es im Ermessen der Fakultät, die Zulassung von dem Bestehen einer Vorprüfung, die sich namentlich auf Anfertigung von schriftlichen Arbeiten unter Klausur erstrecken kann, abhängig zu machen.

Gesuch.

§ 3. Der Bewerber hat sein Gesuch an das Dekanat[2]) der Fakultät zu richten und folgende Urkunden beizulegen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder lateinischer Sprache;
2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen, sowie über die belegten Vorlesungen und etwa bestandene Staatsprüfungen.[3]) Die Unbescholtenheit des Rufs ist für die Zeit nach Verlassen der Universität durch polizeiliches Leumundszeugnis oder Führungsattest vorgesetzter Behörden zu bescheinigen;
3. eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Inauguraldissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache über ein selbstgewähltes Thema.

Dissertation.

§ 4. Die Dissertation kann handschriftlich oder gedruckt eingereicht werden. Sie hat die durch Unterschrift beglaubigte Versicherung des Bewerbers zu enthalten, daß sie von ihm selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt sei. Erforderlich ist ferner eine Angabe darüber, ob die Arbeit bereits einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegen oder bei einer Staatsprüfung als Prüfungsarbeit gedient hat.

Gedruckte Dissertationen dürfen die Bezeichnung als Inauguraldissertation nicht enthalten.

Handschriftlich eingereichte müssen deutlich geschrieben, geheftet und paginiert sein.

In der Dissertation angeführte Schriften sind nach Band, Seitenzahl und (womöglich neuster) Ausgabe genau zu zitieren.

Die Genehmigung der Dissertation kann nur erfolgen, wenn diese wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Nach Genehmigung der Dissertation ist eine eingehende mündliche Prüfung zu bestehen.

Wird diese nicht bestanden, so ist auf Grund derselben Dissertation

---

1) Damit ist der Fall gemeint, wenn der Kandidat während des Trienniums an einer deutschen Universität in dem einen oder anderen Semester sich einer anderen Wissenschaft gewidmet haben sollte.

2) Das Dekanat wechselt in der jur. Fakultät zu Tübingen alljährlich zum 16. März unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die jur. Fakultät in Tübingen 22 Kandidaten, von denselben hatten 10 die beiden juristischen Staatsprüfungen, 10 die Referendarprüfung bestanden und 2 hatten keine dieser Prüfungen abgelegt.

eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung zulässig. Doch behält sich die Fakultät vor, die Wiederholung der mündlichen Prüfung von der Einreichung einer neuen Dissertation abhängig zu machen.

Prädikat.

§ 6. Das im Falle des Bestehens der Prüfung zu erteilende Prädikat kann lauten:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Drucklegung.

§ 7. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die handschriftlich eingereichte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen unter Anbringung eines Vermerks, der den Namen des Referenten, auf dessen Antrag, und den Tag, an dem die Genehmigung erfolgt ist, angibt. 150 Exemplare sind der Fakultät kostenfrei zu übergeben. Erfolgt, wozu eine besondere Erlaubnis der Fakultät erforderlich ist, der Druck in einer Zeitschrift, so wird die Zahl der Pflichtexemplare durch Beschluß festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Dissertation gedruckt eingereicht war.

Erfolgt die Einreichung der Pflichtexemplare nicht binnen sechs Monaten von dem Bestehen der mündlichen Prüfung an gerechnet, so erlischt das Recht des Bewerbers, auf Grund der bestandenen Prüfung zum Doktor promoviert zu werden. Aus besonderen Gründen kann die Fakultät eine Verlängerung dieser Frist beschließen.

Gebühren.

§ 8. Gleichzeitig mit der Meldung sind die Promotionsgebühren an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Die Gebühren betragen für Bewerber, die die württembergische erste höhere Justizdienstprüfung bestanden haben, 300 *M* und 5 *M* Sportel, für andere Bewerber 400 *M* und 5 *M* Sportel.

Wird die eingereichte Dissertation nicht genehmigt, so wird dem Bewerber das Eingezahlte unter Abzug von 150 *M* zurückgegeben. Wiederholt der Bewerber innerhalb zweier Jahre seit erfolgter Zurückweisung sein Promotionsgesuch unter Einreichung einer umgearbeiteten Dissertation über dasselbe Thema, und wird die Dissertation nunmehr genehmigt, so werden ihm 100 *M* von den früher verfallenen 150 *M* auf die Gesamtgebühren angerechnet.

Besteht ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm das Eingezahlte unter Abzug von 200 *M* zurückgegeben. Wiederholt und besteht der Bewerber die mündliche Prüfung innerhalb zweier Jahre seit erfolgter Zurückweisung, so werden ihm 150 *M* von den früher verfallenen 200 *M* auf die Gesamtgebühren angerechnet.

Tritt ein Bewerber nach erfolgter Zulassung vor Beginn der mündlichen Prüfung von seiner Bewerbung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, dessen Dissertation nicht genehmigt worden ist. Tritt ein Bewerber nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat.

Für die Vorprüfung im Sinne des § 2 ist eine besondere Gebühr von 60 *M* zu entrichten.

Erlangung der Doktorwürde.

§ 9. Sind die Pflichtexemplare rechtzeitig eingereicht, so wird der Doktorgrad durch Aushändigung eines vom Dekan unterschriebenen Diploms erteilt, das den Titel der Inauguraldissertation, sowie das Gesamtprädikat enthält.[1])

II. Ehrenpromotion.

§ 10. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens kann die Fakultät aus freier Initiative durch einstimmigen Beschluß die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber verleihen.

B. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät.[2])

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften bei der staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat an dieselbe einzusenden:

1. ein an die Fakultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;[3])
4. den Nachweis eines dreijährigen Studiums der Staats- oder Rechtswissenschaften auf einer Universität;[4])
5. Zeugnisse über seinen Studiengang und einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
6. eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Fakultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten, an Eidesstatt gegebenen Versicherung des Bewerbers zu versehen, daß die Arbeit von ihm selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfaßt sei. Die Abhandlung darf zuvor weder als Prüfungsarbeit bei einer Staats- oder Diplomprüfung benutzt worden, noch bei einer anderen Fakultät als Doktordissertation eingereicht gewesen sein.[5]) Der Bewerber hat, daß beides nicht der Fall sei, gleichfalls an Eidesstatt zu versichern. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Bei Ausländern kann von den in § 1 Nr. 3 genannten Reifezeugnissen abgesehen werden, wenn sie ein Reifezeugnis einer mit den dort genannten Schulen auf ungefähr gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt beibringen.

§ 3. Auf die in § 1 Nr. 4 vorgesehenen drei Jahre können zwei auf einer technischen, land- oder forstwirtschaftlichen oder Handelshochschule verbrachte Semester angerechnet werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er während dieser Zeit auch staats- oder rechtswissenschaftlichen Studien obgelegen hat. Wenn der Bewerber auf einer dieser Lehranstalten

---

1) Die förmliche und feierliche Promotion ist nicht mehr üblich.

2) Die staatswissenschaftliche Fakultät steht in Tübingen mit der juristischen Fakultät in keinem Zusammenhang.

3) In Württemberg sind die Oberrealschulen durch die Verordnung vom 21. Juli 1903 eingeführt.

4) Der nachfolgende § 3 gestattet auch das Studium auf technischen, land- und forstwirtschaftlichen oder Handelshochschulen.

5) Das ist besonders zu beachten, denn sonst wird allgemein nur die Angabe gefordert, ob und wo event. die Arbeit schon vorgelegt worden ist.

eine Staats- oder Diplomprüfung bestanden hat, können drei Semester in Anrechnung kommen.[1])

§ 4. Bewerber, welche die in § 1 Nr. 3 und 4 oder in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse nicht beibringen, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie wenigstens mit Bezug auf drei der in § 5 zu 1—4 aufgeführten Fächer Zeugnisse der hiesigen Vertreter dieser Fächer darüber aufweisen, daß sie in denselben, bei der Teilnahme an den Übungen oder Disputatorien, Einsicht und Kenntnis gezeigt haben, die sie solcher Bevorzugung würdig erscheinen lassen.[2])

Statt auf Grund der Teilnahme an jenen Übungen oder Disputatorien können Zeugnisse dieser Art auch auf Grund eines Tentamens ausgestellt werden, dem sich der Bewerber bei dem Vertreter des bezüglichen Faches unterzogen hat.

In beiden Fällen ist Voraussetzung solcher Bevorzugung, daß der Bewerber durch längeres Studium in Tübingen mehreren Mitgliedern der Fakultät persönlich bekannt geworden ist, und daß seine schriftliche Arbeit eine besonders tüchtige ist.

§ 5. Wird die Abhandlung durch Beschluß der Fakultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Allgemeine und Spezielle Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Volkswirtschaftspolitik;
2. Finanzwissenschaft;
3. Allgemeines und Deutsches Staatsrecht und die Hauptlehren des Völkerrechts;
4. Verwaltungslehre und Deutsches Verwaltungsrecht.

Einem Bewerber, dessen Abhandlung einen Gegenstand der Forstwissenschaft oder der Landwirtschaftslehre betrifft, kann gestattet werden, die Disziplin, der seine Abhandlung angehört, auch für die mündliche Prüfung an Stelle eines der zu 2 und 4 bezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

Wenn in einem der Prüfungsfächer die Prüfung ganz ungenügend ausfällt, kann die Promotion nicht stattfinden.

§ 6. Von der mündlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß Abstand genommen werden, wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugnis erster oder zweiter Klasse erhalten hat.

§ 7. Auf Grund des bestandenen Examens erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doktorand wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doktordiploms erworben.[3])

§ 8. Der Doktorgrad wird erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

---

1) Die Bestimmung entspricht entschieden einem Bedürfnis, da der Doctor rerum policarum viel von solchen Bewerbern nachgesucht wird, welche an derartigen Anstalten ihre eigentlichen Fachstudien gemacht haben.

2) Danach können also auch Leute mit einer geringen schulwissenschaftlichen Vorbildung diesen Doktorgrad erwerben. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten betrug die Zahl in der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen 16, davon hatten 3 das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt, 1 Primareife, 9 das Einjährig-Freiwilligenzeugnis, 2 hatten ein Volksschullehrerseminar absolviert.

3) Die früher gebräuchlichen Feierlichkeiten bei der Promotion sind aufgehoben.

§ 9. Besteht die Inauguraldissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat der Bewerber dieselbe drucken zu lassen und der Fakultät 150 Exemplare zuzustellen. Bei größeren Dissertationen kann die Zahl der Exemplare durch Beschluß der Fakultät niedriger festgesetzt werden.

§ 10. Die Gebühren betragen 345 ℳ und sind bei der Meldung zum Examen an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Wenn die Abhandlung nicht für genügend befunden, oder die Prüfung nicht bestanden wird, oder der Kandidat auf die Fortsetzung der Prüfung verzichtet, werden ihm 200 ℳ zurückgezahlt.

Anhang.

Ausführungsbestimmung zu § 1 Ziffer 6 der Promotionsordnung für die staatswissenschaftliche Fakultät.

Alle Stellen der Dissertation, welche aus der wissenschaftlichen Literatur oder amtlichen Veröffentlichungen wörtlich oder annähernd wörtlich entnommen sind, müssen als von anderen herrührend kenntlich gemacht und einzeln nach Band, Seite und Auflage des benutzten Werkes bezeichnet werden. Dies gilt auch für alle Angaben in zahlenmäßigen oder tabellarischen Zusammenstellungen und für anderes Material, das in den Text oder den Anhang der Dissertation aufgenommen wird.

Daß die aus anderen Schriftwerken stammenden Stellen in der geforderten Weise kenntlich gemacht sind, muß in der nach § 1 Ziffer 6 der Promotionsordnung abzugebenden eidesstattlichen Versicherung zum Ausdrucke gelangen.

Julius=Maximilians=Universität Würzburg (1582).

Auszug aus dem Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wird der Doktorgrad erteilt:

a) aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft (Doctor juris);
b) aus dem Gebiet der Staatswissenschaft (Doctor rerum politicarum);
c) aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften (Doctor juris et rerum politicarum).

§ 5. Wer einen dieser Doktorgrade erwerben will, hat beim Dekanate[1]) einzureichen:

1. ein Gesuch, in dem der zu erwerbende Doktorgrad bezeichnet ist;
2. das Absolutorium eines deutschen humanistischen Gymnasiums;[2]) im Auslande vorgebildete Kandidaten haben ein dem Absolutorium eines humanistischen deutschen Gymnasiums entsprechendes Reifezeugnis vorzulegen;
3. Zeugnisse, welche ein dreijähriges akademisches Studium der Rechts- und Staatswissenschaften ausweisen;[3])

---

1) Das Dekanat in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wechselt in Würzburg alljährlich zum 15. Oktober unter den Ordinarien derselben.

2) Wegen des humanistischen Gymnasiums siehe Vermerk bei Erlangen S. 17, Anmerk. 4.

3) Siehe Vermerk bei Münster auf S. 47. Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die jur. Fakultät an der Universität Würzburg 44 Bewerber, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen. 3 davon hatten beide jur. Staatsprüfungen bereits abgelegt, 25 die erste jur. Staatsprüfung, 16 waren ungeprüfte Rechtskandidaten.

4. eine in deutscher Sprache verfaßte druckfertige Abhandlung, die im Falle des § 4 a aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, im Falle § 4 b aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, im Falle des § 4 c aus dem einen oder andern Gebiet entnommen sein, und am Schluß die ehrenwörtliche Versicherung des Doktoranden enthalten muß, daß er sie — abgesehen von der üblichen seminaristischen Anleitung — ohne fremde Hilfe verfaßt habe, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benützt habe;
5. eine Darstellung seines Lebenslaufes und Bildungsganges, wobei auch anzugeben ist, ob und mit welchem Erfolge der Kandidat sich bereits Staatsprüfungen unterzogen und ob er sich bei einer andern Fakultät schon um den Doktorgrad beworben hat;[1])
6. die Quittung der Quästur über die erfolgte Einzahlung von 350 ℳ Gebühren;
7. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über tadelfreies Vorleben, soferne nicht der Kandidat noch an einer deutschen Universität immatrikuliert ist oder im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt sich befindet.

§ 6. Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Genügt sie dieser Anforderung nicht, so wird sie zurückgewiesen und der Kandidat erhält seine Zeugnisse und seine Gebühren abzüglich 60 ℳ zurück; die Fakultät behält sich das Recht vor, das Manuskript der zurückgewiesenen Abhandlung zurückzubehalten.

Ausnahmsweise kann die Fakultät beschließen, daß die Abhandlung dem Verfasser zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Fakultät wieder vorgelegt werde.[2])

§ 7. Bei jenen Kandidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät aufgestellten Preisaufgaben der Preis zuerkannt worden ist, vertritt die Preisschrift die Stelle der approbierten Inauguraldissertation.

In diesem Falle werden von den in § 5 Ziff. 6 erwähnten Gebühren die der Fakultät zukommenden 286 ℳ nicht erhoben.[3])

§ 8. Ist eine Abhandlung von der Fakultät angenommen, so wird dem Kandidaten von dem Dekan ein Termin zur Ablegung des mündlichen Examens gestellt, das wenigstens zwei Stunden[4]) dauert und zu dem sämtliche ordentlichen Mitglieder der Fakultät eingeladen werden.

Im Falle des § 4 a erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Zivilrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kirchenrecht, sowie auf politische Ökonomie, sämtlich mit Einschluß des historischen Teils[5]) im Falle des § 4 b auf Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, sämtlich mit Einschluß des historischen Teils.[6])

Im Falle des § 4 c[7]) erstreckt sich die Prüfung auf alle im vorigen Absatz benannten Fächer, dauert aber wenigstens $2^1/_2$ Stunden, wobei

1) Diese letztere Bestimmung findet man in sehr vielen Promotionsvorschriften.
2) Eine Vorschrift, die vielfach üblich ist, sofern die Arbeit verbesserungsfähig ist.
3) Eine Vergünstigung, die nur an einigen Universitäten gewährt wird.
4) Diese Dauer der Prüfung ist meisthin die gebräuchliche.
5) Das ist die Prüfung für die Promotion zum Dr. jur.
6) Desgl. für die Promotion zum Dr. rer. polit
7) Desgl. für die Promotion zu beiden Würden.



der Kandidat eingehender in den staatswissenschaftlichen Fächern geprüft wird, wenn die Dissertation eine juristische ist, und eingehender in den juristischen Disziplinen, wenn die Dissertation eine staatswissenschaftliche im engeren Sinne ist.

§ 9. Jeder der examinierenden Professoren gibt über das Resultat seiner Prüfung eine Note ab, sodann wird unter besonderer Berücksichtigung des Wertes der Dissertation die in das Diplom aufzunehmende Gesamtnote festgestellt und zwar in der Abstufung:

1. Note = summa cum laude,
2. „ = magna cum laude,
3. „ = cum laude,
4. „ = rite.

§ 10. Zieht ein Kandidat sein Gesuch (§ 5) vor der mündlichen Prüfung zurück, so werden von den Gebühren 60 *M* zurückbehalten.

Besteht ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der Gebühren.

Eine Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.[1])

§ 11. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so hat er seine Abhandlung nach Vornahme etwaiger von der Fakultät verlangten Verbesserungen drucken zu lassen und innerhalb Jahresfrist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren bei dem Universitätsquästor einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Erteilung des Doktorgrades verweigert werden.[2])

Die gedruckte Abhandlung muß auf dem Titelblatt als Inauguraldissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet sein, zugleich den Doktorgrad (§ 4) angeben, der erworben wird und auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Referenten enthalten.

§ 12. Nach Ablieferung der Dissertationsexemplare (§ 11) erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das Doktordiplom, welches vom Dekan mit dem Datum des Tages, an welchem die gedruckte Dissertation ihm zugestellt worden ist, ausgefertigt, vom Rektor und Universitätssyndikus mit unterzeichnet und mit dem Fakultäts- und Universitätssiegel versehen wird. Die Kosten der Herstellung des Diploms werden von der Fakultätskasse getragen.

§ 13. Wer sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des deutschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht hat, kann durch einstimmigen Fakultätsbeschluß zum Doctor honoris causa promoviert werden.

In diesem Falle werden keinerlei Gebühren erhoben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem von der Fakultät die Verleihung des Ehrendoktors beschlossen wurde, es sei denn, daß die Fakultät ausdrücklich einen andern Tag, z. B. den der Verkündigung anläßlich einer festlichen Gelegenheit als Verleihungstag bestimmt.

§ 14. Die Söhne der an der hiesigen Universität fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lektoren, Beamten und Bediensteten erhalten im Falle erfolgreicher Promotion die Gebühren abzüglich 88 *M* zurück.

---

1) Daß die Wiederholung der Prüfung schlechtweg abgelehnt wird, ist eine außerordentlich strenge Bestimmung, da an den anderen Universitäten durchweg eine solche nach einer bestimmten Frist gestattet ist.

2) Immerhin erscheint hiernach eine Fristverlängerung möglich.

Anhang
betr. die Zulassung zum Rechtsstudium und die Vorschriften für die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarprüfung) in den einzelnen Bundesstaaten.

Wenn wir im Nachstehenden die amtlichen Verfügungen und gesetzlichen Bestimmungen zum Abdruck bringen, welche die Zulassung zum Rechtsstudium und die Ablegung der ersten juristischen (Referendar-) Prüfung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, soweit diese Universitäten haben, betreffen, so geschieht das lediglich aus praktischen Gründen, denn bei den Promotionen in den juristischen Fakultäten wird nicht allein die Zurücklegung eines entsprechenden Rechtsstudiums gefordert, sondern mehrfach auch die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung. Überhaupt sieht man aus der Übersicht über die stattgehabten juristischen Promotionen, daß die Mehrzahl der Kandidaten diese Prüfung bereits abgelegt haben, bevor sie sich zur Promotion melden. Es wird daher unser Buch um so inhaltreicher und praktischer für den Gebrauch auch der jüngeren, namentlich aber der älteren Semester sein. Selbstverständlich müssen wir uns aber hier nach Lage der Sache auf das Notwendigste beschränken.

Königreich Preußen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend:

Vor allem ist hier zu erwähnen:

1. Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

„Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.[1])

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei

1) Also auch Preußen erkennt diesen Standpunkt, der vielfach vertreten wird, an und daraus ist zu folgern, daß die Zulassung mit anderen, realistischen Reifezeugnissen nur eine Ausnahme sein soll, obwohl allen Abiturienten der mehrfach genannten drei Unterrichtsanstalten das Recht zum juristischen Studium gleichmäßig eingeräumt wird.

eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
Studt.

Der Justizminister
Schönstedt."

2. Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

„Berlin, den 19. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, S. 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweitig anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kurses darüber auszuweisen vermögen,[1]) daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn

1) Wie dieser Nachweis geführt werden soll, ist nicht gesagt.

nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am Schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die juristische Fakultät der Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitätskuratoren mit dem Ersuchen, den Erlaß der juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
J. V.: Weber."

Die erste juristische Prüfung betreffend.

Für die erste juristische Prüfung gilt das Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 131). Dasselbe ist durch die Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277) und 12. Juli 1904 (Just.-Min.-Bl. S. 177) in den §§ 1—11 abgeändert worden und durch die Allgemeine Verfügung vom 30. März 1908 (Just.-Min.-Bl. S. 186) sind die §§ 6—11 in der Fassung vom 12. Juli 1904 sowie der § 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 wiederum geändert.

1. Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1904 (Just.-Min.-Bl. S. 177).

An Stelle der §§ 1—11 des Regulativs vom 1. Mai 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 131) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 3. November 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277) treten folgende Bestimmungen:

„§ 1. Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel und Cöln.

Der Bezirk der bei diesen Oberlandesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen umfaßt den Bezirk des Oberlandesgerichts. Außerdem umfaßt:

der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Oberlandesgerichtsbezirk Posen,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Cassel den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Die Prüfung ist abzulegen entweder

a) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Beschäftigung des Rechtskandidaten als Referendar in Aussicht genommen ist oder nach Wahl des Rechtskandidaten,

b) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens ein früheres Studienhalbjahr zugebracht hat.

Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzteren Gesichtspunkt erleidet eine Einschränkung, wenn eine Überlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.

§ 2. Zu Mitgliedern der Kommission werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitglied übertragen.

Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nach Anhörung des Justizministers, die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justizminister nach Anhörung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnisfall auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten.

Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige. Die Kommission bleibt jedoch auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus solange im Amte, bis die Ernennung für das folgende Jahr erfolgt ist.

§ 3. Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen. Unter den Mitgliedern sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife (Bekanntmachung des Justizministers und des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 1. Februar 1902 betr. die Zulassung zum Rechtsstudium, Just.-Min.-Bl. S. 30);
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen (vgl. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 — U. I 1385 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 563, sowie allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897 und 13. Mai 1899, Just.-Min.-Bl. von 1897 S. 19 und von 1899 S. 150);
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine genügt hat.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechtes und des Anfängerkursus im Griechischen (vgl. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 19. August 1903 — U. I 2043 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 462).

Gesuch und Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 5. Auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu befinden; wird die Zulassung in Gemäßheit des § 1 Abs. 3 lit. 3 beantragt, so hat er das Gesuch vorher dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen, damit dieser sich — vor-

behaltlich der endgültigen Entscheidung in Gemäßheit des § 14 dieses Regulativs — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirke des Oberlandesgerichts in Aussicht nimmt.

Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission oder, weil der Vorsitzende den Fall des Schlußsatzes des § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Rechtskandidaten überlassen, sich an eine andere zuständige Prüfungskommission zu wenden.

Weist der Vorsitzende das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken.

Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen:

a) wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers;

b) wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dieses als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann."

2. Allgemeine Verfügung vom 30. März 1908 (Just.-Min.-Bl. S. 186), betreffend die juristischen Prüfungen.

„Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) bestimme ich:

I. An Stelle der §§ 6—11 der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904 und des § 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Bei der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten, davon drei unter Aufsicht, zu fertigen.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden auf Ersuchen geeignete Vorschläge zu machen.

§ 7. Dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen.

Bei wiederholter Fristversäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 a. Nach der Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin zur Anfertigung der unter Aufsicht herzustellenden Arbeiten zu bestimmen.

Der Termin findet am Sitze der Kommission an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

An dem einen Tage ist eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Rechte, an dem anderen Tage sind zwei Aufgaben, die eine aus dem Strafrechte, die andere aus einer sonstigen den Gegenstand der Prüfung bildenden Rechtsdisziplin zu bearbeiten.

Für die Arbeit aus dem bürgerlichen Rechte wird eine Frist von fünf Stunden, für die anderen Arbeiten eine Frist von je drei Stunden gewährt.

Den die Arbeiten gleichzeitig anfertigenden Rechtskandidaten sind die gleichen Aufgaben zu erteilen.

Bei den Arbeiten werden den Kandidaten die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung der Aufgaben ist jeder Verkehr der Kandidaten untereinander und mit Dritten untersagt.

Die Kandidaten haben die mit ihrer Namensunterschrift versehenen Arbeiten, auch wenn sie unvollendet sind, bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist an den aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Dieser hat den Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken.

Ein Kandidat, der den Termin zur Anfertigung der Arbeiten versäumt, ist zu einem neuen Termine zu laden. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei wiederholter Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 b. In dem Termine zur Anfertigung der Arbeiten (§ 7 a) führt ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein der Kommission nicht angehörender höherer Justizbeamter die Aufsicht. Der Aufsichtsbeamte hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Rechtskandidaten die Arbeiten selbständig anfertigen und sich anderer als der ihnen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht bedienen. Jeder sachlichen Auskunftserteilung hat sich der Aufsichtsbeamte zu enthalten. Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann er von der weiteren Teilnahme an dem Termin ausschließen.

In dem aufzunehmenden Protokolle hat der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken. Das von ihm vollzogene Protokoll sowie die Arbeiten sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verschlossen zu übermitteln.

Wird ein Kandidat von der weiteren Teilnahme an dem Termine wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung ausgeschlossen, so gilt der Termin als versäumt (§ 7 a Abs. 8); wird er aus diesem Grunde wiederholt ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des § 43 entsprechende Anwendung.

§ 8. Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern der Kommission begutachtet, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll; die Arbeiten sind mit den Zensuren zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Wenn die vier schriftlichen Arbeiten den Anforderungen nicht genügen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9. Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung statt.

Zu einem Termine für die mündliche Prüfung sollen nicht mehr als fünf Rechtskandidaten geladen werden.

Den Gegenstand der mündlichen Befragung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Der Vorsitzende hat auf eine geeignete Fragestellung hinzuwirken; ob er sich an der mündlichen Befragung beteiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Zu der mündlichen Prüfung sollen als Zuhörer Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten in der Regel Zutritt erhalten, die näheren Anordnungen erläßt der Vorsitzende.

Ein Kandidat, der den Termin für die mündliche Prüfung versäumt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei zweimaliger Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die Frage, ob die Prüfung bestanden und im Bejahungsfalle ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden ist, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfungskommission hat zu den Akten außer dem Gesamtergebnisse der Prüfung zu vermerken:

a) das Ergebnis der Begutachtung der einzelnen schriftlichen Arbeiten,
b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
c) das Ergebnis der mündlichen Prüfung, und zwar gesondert, einerseits für die privatrechtlichen Disziplinen, die Rechtsgeschichte, das Strafrecht und das Prozeßrecht, andererseits für die übrigen öffentlich-rechtlichen Disziplinen sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Eine Prüfung, die in einem Zeitraume von zwei Jahren nach der Zulassung des Rechtskandidaten nicht erledigt ist, gilt als nicht bestanden.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraums auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, dem Rechtskandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird.

Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß das weitere Rechtsstudium an einer Universität oder die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen. Sie kann mehrere dieser Vergünstigungen zugleich bewilligen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 43. Ein Kandidat, der bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht oder die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§§ 7, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von der Prüfungskommission je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen. Soll die Ausschließung für längere Zeit als ein Jahr oder für immer erfolgen, so bedarf der Beschluß der Kommission der Bestätigung des Justizministers.

II. Die Vorschriften zu I treten am 1. August 1908 in Kraft."

Königreich Bayern.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Das Studium der Rechtswissenschaft fordert in Bayern im Gegensatze zu anderen deutschen Bundesstaaten eine Gesamtdauer von vier Jahren. Enthalten ist hierin allerdings ein Jahr, welches den philosophischen Studien zu widmen ist. Immerhin sind aber die Studienpläne für Juristen in Bayern auf eine Studiendauer von $3^1/_2$ bis 4 Jahren eingerichtet.

Das Studium ist hier insofern anders eingerichtet, als der ersten juristischen Prüfung (Referendarprüfung) eine Zwischenprüfung vorausgeht, welch letztere nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters abgelegt werden kann und dieser Prüfung müssen wiederum mindestens drei juristische Semester folgen, bevor die Zulassung zum Referendarexamen gegeben wird. Nach der Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 367 ff.) wird als schulwissenschaftliche Vorbildung das Gymnasialabsolutorium [1]) gefordert (§ 9). Es sind hier also für die Zulassung zum Rechtsstudium noch die Reifezeugnisse sowohl der Realgymnasien, wie auch der Oberrealschulen ausgeschaltet.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Allerhöchste Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 367 ff.). Aufhebung der V.-O. vom 12. Juli 1893.

„§ 1. Die Fähigkeit zum Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes und zur Rechtsanwaltschaft wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt das Bestehen einer Zwischenprüfung voraus.

Erste Prüfung.

§ 2. Die Gegenstände der ersten Prüfung sind:

1. das deutsche bürgerliche Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. die Rechtsentwicklung in Bayern,
4. das Zivilprozeßrecht,
5. das Strafrecht,
6. das Strafprozeßrecht,
7. das Staatsrecht und die Hauptgrundsätze des Völkerrechts,
8. das katholische und das protestantische Kirchenrecht,
9. das Verwaltungsrecht,
10. die Volkswirtschaftslehre einschließlich der Volkswirtschaftspolitik,
11. die Finanzwissenschaft.

§ 3. Gegenstände der Zwischenprüfung sind:

1. die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts,

1) Nach § 26 der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen vom 6. Juli 1899 (Justiz-Min.-Bl. S. 194 ff.) Abs. 3 ist unter Gymnasialabsolutorium das Reifezeugnis eines bayerischen humanistischen Gymnasiums zu verstehen.

2. die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts.

§ 4. Die Zwischenprüfung kann der Kandidat nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters des akademischen Studiums ablegen. Von den drei Semestern müssen mindestens zwei dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

Zur ersten Prüfung wird nur zugelassen, wer nach dem Bestehen der Zwischenprüfung noch mindestens drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 5. Die Zwischenprüfung und die erste Prüfung werden an den Sitzen der Landes-Universitäten abgelegt. Zu diesem Zwecke wird alljährlich am Sitze einer jeden der drei Universitäten[1]) eine Prüfungskommission gebildet. Im Falle des Bedürfnisses können am Sitze einer Universität zwei Kommissionen gebildet werden.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und Leiter des Prüfungsgeschäfts und der erforderlichen Zahl prüfender Mitglieder. Zu prüfenden Mitgliedern werden in der Regel Universitätslehrer bestellt; es können auch Justiz- und Verwaltungsbeamte dazu bestellt werden.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch Ministerialentschließung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

§ 7. Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei.

Im Falle übermäßigen Andrangs von Kandidaten an einem Prüfungsorte kann ein Teil zur Ablegung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort verwiesen werden.

§ 8. Mit dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist zum Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Dauer des Studiums das Kollegienbuch einzureichen.

§ 9. Mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung sind einzureichen:

1. das Gymnasialabsolutorium;
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen Studium oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die übrigen drei Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen;
3. der Nachweis, daß der Kandidat während des Universitätsstudiums acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat;
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten;
5. der Nachweis, daß er die Zwischenprüfung bestanden und nach dieser noch drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat;
6. eine von dem Kandidaten verfaßte und geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs, in der insbesondere auch der Gang seines Universitätsstudiums geschildert und angegeben ist, ob, wann und wo er seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 10. Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung und zur ersten Prüfung sind an den Prüfungsausschuß des Prüfungsortes zu richten. Der Admissionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei von ihm berufenen Mitgliedern der juristischen Fakultät.

Der Ausschuß hat die eingereichten Gesuche zu verbescheiden und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Kandidaten zur Prüfung einzuberufen.

---

1) München, Erlangen und Würzburg.

§ 11. Bei der Zwischenprüfung wird ein Kandidat 40 Minuten lang mündlich aus den in § 3 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig mehrere Kandidaten prüft. In diesem Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 12. Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung hat die Kommission über das Ergebnis zu beraten und zu beschließen.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird ausgedrückt, in der Erklärung der Kommission, daß der Kandidat die Zwischenprüfung

bestanden,
nicht bestanden

hat, und, falls er hervorragende Kenntnisse bewiesen hat, in der Erklärung, daß er die Prüfung „mit Auszeichnung" bestanden hat.

§ 14. Ein Kandidat, der die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung nur zugelassen werden, wenn er mindestens noch ein weiteres Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 15. Ein Kandidat, der ohne genügende Entschuldigung oder ohne das Gesuch um Zulassung zur Prüfung rechtzeitig zurückgenommen zu haben, der Einberufung zur Prüfung nicht Folge leistet, oder nach dem Beginne der Prüfung ohne genügenden Grund den Rücktritt von der Prüfung erklärt, ist einem Kandidaten gleich zu achten, der die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 16. Zeigt bei der Prüfung ein Kandidat in einem oder in mehreren der Prüfungsgegenstände einen solchen Mangel an Kenntnissen, daß er nach dem einstimmigen Urteile der Kommissionsglieder die Prüfung unter keinen Umständen bestehen wird, so kann, nachdem er hierauf aufmerksam gemacht wurde, mit seiner Zustimmung die Prüfung schon vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Dauer geschlossen werden.

§ 17. Die erste Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 18. Bei dem schriftlichen Teile der Prüfung wird den Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt, die sie binnen einer bestimmten Frist unter Klausur und Aufsicht sogleich zu beantworten haben.

Die Aufgaben sind an den drei Prüfungsorten die gleichen.

Als Hilfsmittel dürfen nur Bücher gebraucht werden, deren Gebrauch ausdrücklich gestattet ist.

Die Zensur erfolgt durch Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 19. Ein Kandidat, der bei dem Gebrauch eines nicht zugelassenen Hilfsmittel betroffen wird oder sich fremder persönlicher Hilfe bedient, ist für das laufende Jahr von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 20. Bei dem mündlichen Teile der Prüfung wird der Kandidat $1^1/_2$ Stunde lang aus den in § 2 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig und ungetrennt oder gleichzeitig aber getrennt mehrere Kandidaten prüft. In dem ersten Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 21. Unmittelbar nach Beendigung des mündlichen Teiles der Prüfung hat die Kommission über das Gesamtergebnis der Prüfung zu beraten und zu beschließen. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und

in § 13 finden hierbei entsprechende Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Für den mündlichen Teil der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15. 16.

§ 22. Ein Kandidat, der die erste Prüfung nicht bestanden hat, oder nach § 15 einem solchen Kandidaten gleichgeachtet ist, kann zur Wiederholung der Prüfung nur einmal und nur dann zugelassen werden, wenn er zwei weitere Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 23. Wenn bei der Zwischenprüfung oder bei der ersten Prüfung nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen Prüfungszeit das Ergebnis noch zweifelhaft sein sollte, kann der Vorsitzende ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kommission auffordern, noch einige Fragen an den Kandidaten zu richten, oder eine förmliche Nachprüfung des Kandidaten anordnen. Bei der Nachprüfung zur Zwischenprüfung kann der Kandidat bis zur Dauer von 40 Minuten, bei der Nachprüfung zur ersten Prüfung kann er bis zur Dauer einer Stunde mündlich geprüft werden.

Bei der Nachprüfung zur ersten Prüfung können dem Kandidaten auch Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt werden. Die Bestimmungen im § 18 Abs. 1. 3 und im § 19 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 24. Die Zwischenprüfung und der mündliche Teil der ersten Prüfung werden öffentlich abgehalten.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Prüfungssaale liegt dem Vorsitzenden ob. Zuhörer, die seinen Anordnungen nicht gehorchen, kann er aus dem Prüfungssaale entfernen lassen. Im Falle einer erheblichen Störung oder Gefährdung der Ordnung kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 25. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 26. Die Kandidaten haben für die Zwischenprüfung eine Gebühr von 15 *M*, für die erste Prüfung eine Gebühr von 40 *M* zu entrichten.

Die Gebühr ist bei der Einreichung des Gesuchs zu erlegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

München, den 4. Juli 1899.

Luitpold

Prinz von Bayern. Des Königreichs Bayern Verweser."

Namen der Minister.

Königreich Sachsen.

Die Zulassung zum juristischen Studium betreffend.

1. Bekanntmachung vom 26. April 1905.

„Die unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz haben mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Als geeignetste Anstalt zur Vorbildung für das juristische Studium ist auch in Zukunft das humanistische Gymnasium anzusehen.
2. Zum Rechtsstudium und zu der ersten juristischen Staatsprüfung werden außer den Studierenden, die das Zeugnis der Reife an

einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche zugelassen, die an einem deutschen Realgymnasium ein Reifezeugnis erworben haben, das im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut“ aufweist.

3. Inhaber von sächsischen Realgymnasialreifezeugnissen, die nachträglich die Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte (vergl. Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 — Ges.- u. V.-Bl. S. 15 ff. — § 69 Abs. 2) an einem sächsischen humanistischen Gymnasium mit Erfolg abgelegt haben, werden den Inhabern von Gymnasialreifezeugnissen gleichgeachtet.

Dresden, den 26. April 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.
gez.: v. Seydewitz. gez.: Dr. Otto.“

Nach der neuesten Veröffentlichung der V.-O. vom 8. April 1908 sind auch die Abiturienten einer deutschen Oberrealschule zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, wenn sie sich einer Ergänzungsprüfung an einem Realgymnasium unterziehen und in der lateinischen Sprache mindestens die Zensur „gut“ erreichen.

2. Ausführungsverordnung zu der Königlichen Verordnung vom 8. April 1908.

„— — — — — — — — — — — — — — — — —

Das Reifezeugnis einer Oberrealschule gewährt das Recht:

1. — — — — — — —
2. a) — — — — — — —
   b) zum Studium der Rechte und zur Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, wenn neben dem Reifezeugnisse ein Zeugnis über die an einem Realgymnasium mit mindestens der Zensur „gut“ bestandene Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache beigebracht wird.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Dresden, den 8. April 1908.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. Beck.“

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

3. Die Ordnung für die erste juristische Staatsprüfung im Königreich Sachsen,

datiert vom 23. November 1897 und 5. Februar 1898, und ist durch Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 19. Januar und von 21. Februar 1898 genehmigt.

I. Prüfungskommission. Prüfungszeit.

„§ 1. Die erste juristische Staatsprüfung für das Königreich Sachsen ist zu Leipzig vor einer Kommission abzulegen, welche das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu dem Zwecke einsetzt und der es einen Regierungskommissar beiordnet.

Die Prüfungen finden in jedem Studienhalbjahre statt.

§ 2. Der Juristenfakultät bleibt überlassen, die mit Erfolg bestandene Staatsprüfung als Bakkalaureatsprüfung für diejenigen Kandidaten gelten zu lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, mit der Staats- die Bakkalaureatsprüfung verbinden zu wollen.

II. Die Anmeldungen, ihre Voraussetzungen und ihre Behandlung.

§ 3. Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung für das Königreich Sachsen melden will, muß Deutscher sein, mindestens sechs Semester, worauf das Militärjahr nicht anzurechnen ist, und von denen mindestens drei auf Universitäten des Deutschen Reiches verbracht sein müssen, die Rechtswissenschaft studiert und die in § 8 bezeichneten Vorlesungen gehört haben.

Ausländer können von der Prüfungskommission nur mit Genehmigung des Ministeriums zur Prüfung zugelassen werden. Die Kommission hat dem Ministerium über solche Gesuche zu berichten.

§ 4. Den Tag für die Anmeldung der Staatsprüfung gleichzeitig mit dem Tag des Beginns der schriftlichen Prüfung macht die Kommission durch Anschlag am schwarzen Brett der juristischen Fakultät im Augusteum, sowie durch Veröffentlichung in der Leipziger Zeitung und im Leipziger Tageblatt bekannt.

§ 5. Die Anmeldungen sind in Form eines Gesuchs um Zulassung zur Prüfung im verschlossenen Kuvert frankiert durch die Post an den Schriftführer der Kommission einzusenden.

Die Kuverts dürfen weder den Namen des Absenders noch besondere Merkzeichen tragen, sind aber mit der Aufschrift „Anmeldung zur juristischen Staatsprüfung“ zu versehen.

Jeder Kandidat hat seinem Zulassungsgesuch einen Lebenslauf, der auch Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der Eltern sowie die nötige Auskunft über Ableistung oder Nichtableistung der Wehrpflicht enthalten soll, und die Zeugnisse über seinen Studiengang sowie über die von ihm gehörten Vorlesungen beizulegen (s. § 3 und § 8).

§ 6. In der Reihenfolge, in der die Sendungen am Tage der Anmeldung bei dem Schriftführer einlaufen — früher eingelaufene erhalten die letzten Nummern — und bei jeder Sendung, in der Reihenfolge, in welcher der Schriftführer die eingegangenen Meldungen, eine nach der andern, wie sie liegen, aufnimmt, werden die Kuverts der Anmeldungen mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die nachher auf die Anmeldung selbst zu übertragen und dem Kandidaten auf dessen Wunsch vom Schriftführer mitzuteilen ist.

§ 7. In der Reihenfolge dieser Numerierung werden die Kandidaten später zum mündlichen Examen geladen (s. unten § 17, 4).

Jeder Kandidat hat das Recht, zu verlangen, daß er nicht später angesetzt wird, als seine Nummer besagt.

Soweit dieses Recht bei der Anmeldung nicht geltend gemacht ist, steht der Kommission frei, die Kandidaten des Bakkalaureats in Rücksicht auf ihr später noch abzulegendes Rigorosum den anderen Kandidaten zeitlich voranzustellen.

Jeder Kandidat muß sich gefallen lassen, in der mündlichen Prüfung früher angesetzt zu werden, als seine Nummer besagt, oder voraufgenommen zu werden, wenn ein Vordermann wegfällt. Doch kann er in letzterem Falle verlangen, spätestens am Morgen vor dem Prüfungstage von dieser Umstellung Kenntnis zu erhalten.

III. Die obligatorischen Vorlesungen.

§ 8. Die Kandidaten haben sich bei der Anmeldung durch Beifügung der Universitätsabgangszeugnisse über den Besuch folgender in deutscher Sprache gehaltener Vorlesungen auszuweisen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft; 2. a) Römische Rechtsgeschichte, b) System des römischen Privatrechts; 3. Grundlehren der Pandekten als romanistische Einführung in das heutige bürgerliche Recht; 4. Deutsche Rechtsgeschichte; 5. Grundzüge des deutschen Privatrechts; 6. Deutsches bürgerliches Recht (allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht); 7. Handels- und Wechselrecht; 8. Kirchenrecht; 9. Reichs- und Landesstaatsrecht; 10. Verwaltungsrecht; 11. Völkerrecht; 12. Strafrecht; 13. Strafprozeß; 14. Zivilprozeß; 15. Konkurs und besondere Prozeßarten; 16. Sächsisches Privatrecht 17. Sächsisches Staatsrecht; 18. Theoretische und praktische Nationalökonomie.

Es bleibt den Kandidaten anheimgestellt, Zeugnisse über besuchte Exegetika und Praktika anzuschließen.

IV. Die Entscheidung über die Zulassungsgesuche.

§ 9. 1. Gesuche ohne die in § 5 erforderten Beilagen weist der Vorsitzende der Kommission zurück. Alle zur Prüfung ordnungsgemäß Angemeldeten, bei denen die Erfordernisse des § 3 genügend nachgewiesen vorliegen, läßt er zu. Zweifelhafte Fälle und alle Anmeldungen von Ausländern (s. oben § 3) unterbreitet er zur Beschlußfassung der Kommission.

2. Die Kommission entscheidet a) über die Beschwerde eines Kandidaten gegen seine Zurückweisung durch den Vorsitzenden; b) über die Zurückweisung eines Kandidaten aus sachlichen Gründen (s. aber oben § 3). Mit ministerieller Genehmigung darf sie auch einen Kandidaten wegen bewiesener Unwürdigkeit zurückweisen; c) über Gesuche der Kandidaten um Dispens von dem Nachweise des Besuchs einer obligatorischen Vorlesung. Die Kommission dispensiert nur auf triftige Gründe hin. Dispensgesuche ohne Begründung bleiben unberücksichtigt.

3. Gegen die Entscheidung der Kommission (s. 2 a—c) hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

V. Einteilung der Prüfung.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in zwei zeitlich getrennte Teile: die schriftliche und die mündliche Prüfung. Prüfungssprache ist allein die deutsche.

VI. Die schriftliche Prüfung.

§ 11. Die schriftliche Prüfung besteht in drei schriftlichen Arbeiten exegetischer oder praktischer Natur. Jedesmal wird mindestens eine Exegese und ein praktischer Fall gegeben.

Die exegetischen Arbeiten können ebensowohl dem Corpus juris civilis als den neueren deutschen Gesetzbüchern entnommen werden.

Die praktischen Fälle sollen dem Gebiete des deutschen oder sächsischen bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Zivilprozesses, des Handels- oder Wechselrechts angehören.

Eine Arbeit ist jedesmal dem Gebiete des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmen.

§ 12. 1. Die Arbeiten sind von allen Kandidaten gleichzeitig unter Klausur anzufertigen. Die Oberaufsicht über die Klausur führt der Schriftführer der Kommission.

2. Die Arbeitszeit läuft von morgens 8 bis nachmittags 1 Uhr.

3. Allein erlaubte Hilfsmittel sind das corpus juris civilis, sowie die Gesetze und Gesetzessammlungen, deren Gebrauch die Kommission ausdrücklich gestattet.

Das corpus juris civilis und zwar in reiner Textausgabe ohne Kommentar hat der Kandidat mitzubringen, die erwähnten Gesetze findet er im Prüfungslokal vor.

4. Wer nachgewiesenermaßen unerlaubte Hilfsmittel benutzt, ist in der schriftlichen Prüfung durchgefallen. Wem nur der Versuch der Benutzung nachgewiesen wird, der kann von der Kommission für durchgefallen erklärt werden.

5. Die Arbeiten sind mit breitem Rande zu versehen, leserlich zu schreiben, von ihrem Verfasser zu paginieren und mit seinem Namen zu zeichnen.

6. Vor dem Verlassen der Klausur liefert der Kandidat seine Arbeit an den Aufsichtsbeamten ab, der zu prüfen hat, ob sie den formellen Anforderungen genügt.

7. Wer seine Arbeit nicht rechtzeitig abliefert, wird zur Nachlieferung nicht zugelassen.

§ 13. Ist ein Kandidat durch schwerwiegende Gründe, insbesondere durch Krankheit, an der Mitarbeit bei der schriftlichen Prüfung überhaupt oder an der Bearbeitung oder Vollendung einer einzelnen Aufgabe gehindert worden, so kann ihn die Kommission, wenn er jene Abhaltungsgründe in Gewißheit gesetzt hat, und sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß ihm bei der Versäumung keine Schuld trifft, zur Nachleistung zulassen.

Sie hat ihm dann für die von dem Hindernis betroffenen Arbeiten neue Aufgaben zu stellen, die er unter Klausur bearbeiten muß (s. oben § 12).

§ 14. Der Aufsichtsbeamte (s. § 12) hat die Arbeiten in der Reihenfolge ihrer Ablieferung zu ordnen, die Zahl der eingegangenen Arbeiten festzustellen, und dieselben alsbald verschlossen dem Referenten zu übersenden.

§ 15. Die Abstimmung über die schriftlichen Arbeiten erfolgt schriftlich. Wer alle drei Arbeiten ungenügend gefertigt hat oder nur zwei, während die dritte nur mit dem niedrigsten Prädikat bedacht ist, wird von der Kommission für durchgefallen erklärt.

Die endgültig festgestellten Gesamtzensuren seiner schriftlichen Arbeiten erhält der Kandidat alsbald nach ihrer Feststellung auf seinen Wunsch durch den Schriftführer der Kommission mitgeteilt.

§ 16. Wer die schriftliche mitmacht, kann nur, wenn er sie bestanden hat, von der weiteren Prüfung zurücktreten. Trotzdem muß der Zurücktretende später die schriftliche Prüfung wiederholen. Doch kann ihm die Kommission aus besonderen Billigkeitsgründen diese Wiederholung erlassen.

Dann gelten die früher erhaltenen Zensuren als die Zensuren der neuen Prüfung.

VII. Die mündliche Prüfung.

§ 17. 1. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird von je fünf Mitgliedern der Kommission abgenommen. Unter diesen soll sich, soweit es irgend angeht, je ein Vertreter des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und der Staatswissenschaften befinden.

2. Die Prüfungszeit läuft von Punkt 5 Uhr bis 8 Uhr abends. Innerhalb derselben ist den Kandidaten eine Pause von 10 Minuten zu gewähren.

3. Es werden mindestens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft. Sind mehr als 60 Kandidaten zur mündlichen Prüfung zugelassen, so hat die Kommission das Recht, ohne Verlängerung der Prüfungszeit vier Kandidaten zu dem Prüfungstermin zu laden.

Sinkt ausnahmsweise die Zahl der Examinanden unter drei, so ist die Prüfungszeit entsprechend zu verkürzen.

4. Die Bildung der Prüfungskommissionen für die ganze Reihe der Prüfungstage und die Bestimmung der Reihenfolge der Examinanden für die mündliche Prüfung ist die Sache des Vorsitzenden der Kommission (s. aber oben §§ 6 und 7).

5. Jeder Kandidat ist zu dem Termine seiner mündlichen Prüfung durch den Schriftführer der Kommission schriftlich zu laden.

6. Wer ordnungsmäßig geladen ist und unentschuldigt ausbleibt, hat das ganze Examen zu wiederholen.

§ 18. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Römische Rechtsgeschichte.
2. Grundlehren der Pandekten (s. § 8, 3).
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts.
4. Deutsches bürgerliches Recht.
5. Handels- und Wechselrecht.
6. Kirchenrecht.
7. Deutsches und sächsisches Staatsrecht.
8. Verwaltungsrecht.
9. Strafrecht.
10. Strafprozeß.
11. Zivilprozeß mit Einschluß des Konkursprozesses.
12. Sächsisches Privatrecht.
13. Grundlehren der theoretischen und praktischen Nationalökonomie.

§ 19. Die Kommission der mündlichen Prüfung beschließt in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit, und zwar über das Gesamtergebnis der ganzen schriftlichen wie mündlichen Prüfung. Der Regierungskommissar, soweit er der Prüfung beigewohnt hat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der konkreten Prüfungskommission den Stichentscheid.

Das Protokoll führt der Schriftführer der Kommission.

§ 20. Die zu erteilenden Zensuren lauten:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

Sie werden den Kandidaten durch den Vorsitzenden der einzelnen Prüfung alsbald mündlich eröffnet. Das schriftliche Zeugnis über den Ausfall der Prüfung unterzeichnet der ernannte Vorsitzende der Kommission; es wird jedem Kandidaten baldmöglichst von dem Schriftführer zugestellt.

VIII. Behandlung der durchgefallenen Kandidaten.

§ 21. Der durchgefallene Kandidat (s. oben § 12, § 15 und § 20) hat das Recht, sich noch ein zweites Mal der Prüfung zu unterziehen.

Die Kommission kann ihn bei der Mitteilung der Kommission von der Teilnahme an der nächstfolgenden Staatsprüfung ausschließen.

In ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn nämlich ein zweimal Durchgefallener wahrscheinlich macht, daß wenigstens bei einer der beiden

Prüfungen außer seiner Macht liegende Umstände ihn wesentlich zu seinen Ungunsten beeinflußt haben, und wenn nicht die Wiederholung aussichtslos erscheint, kann ein schon zweimal Durchgefallener zum dritten Male zur Prüfung zugelassen werden. Die Entscheidung darüber steht bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

IX. Gebühren.

§ 22. Die Gebühr für die erste juristische Prüfung beträgt für jeden Teilnehmer 75 *M*.

Die Gebühren für das Bakkalaureatsexamen bestimmt die Juristenfakultät in ihrer Promotionsordnung. Ihr Betrag ist jederzeit bei dem Schriftführer der Kommission zu erfahren.

Beide Gebühren sind innerhalb zehn Tagen nach dem Anmeldungstage an den Schriftführer der Kommission zu entrichten.

Der Durchgefallene wie der im Termine der mündlichen Prüfung unentschuldigt Ausgebliebene hat bei Wiederholung der Prüfung die vollen Gebühren der Staats- (nicht der Bakkalaureats-) Prüfung zu entrichten, der in zulässiger Weise Zurückgetretene nur die halben Gebühren."

Königreich Württemberg.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Als schulwissenschaftliche Vorbildung für das Rechtsstudium fordert Württemberg das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines württembergischen Realgymnasiums. Das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums begründet jedoch den Anspruch auf Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß dem Reifezeugnis eines württembergischen Realgymnasiums in dem Bundesstaat desjenigen Realgymnasiums, welches das Reifezeugnis ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

„Königliche Verordnung betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst. Vom 7. Dezember 1903. (Reg.-Bl. Nr. 38 S. 583.)

§ 1. Die beiden höheren Justizdienstprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich vorgenommen.

Das Justizministerium erkennt über die Zulassung zur Prüfung und erläßt die Vorladung der Kandidaten.

Wegen unwürdigen Verhaltens kann einem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung versagt werden. Die nicht zugelassenen Kandidaten werden von ihrer Zurückweisung unter Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 2. Die Prüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei der ersten Prüfung sind jedoch die sämtlichen Lehrer der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät berechtigt, der mündlichen Prüfung sowie der Beratung und Beschlußfassung über die auszustellenden Zeugnisse anzuwohnen.

§ 3. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, der sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen zur Lösung der gestellten Arbeiten behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 4. Die bei der Prüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben.

In den Zeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen (1, 2 und 3), deren je in zwei Abteilungen a und b zerfällt, bezeichnet.

Die Namen der für befähigt erklärten Kandidaten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 5. Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt oder wer ohne solche Entschuldigung die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, wird erst nach Ablauf eines Jahres zu der Prüfung wieder zugelassen. Ist ein Kandidat mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Prüfung vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt oder wer gemäß § 3 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, bleibt ein Jahr lang von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen. Tritt bei der wiederholten Prüfung einer dieser Fälle bei demselben Kandidaten wieder ein, so wird er zu der Prüfung nicht weiter zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb eines Jahres seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet. In diesem Falle wird das frühere Zeugnis durch das Ergebnis der neuen Prüfung, auch wenn das neue Zeugnis ungünstiger ist oder wenn auf Abweisung des Kandidaten erkannt wird, ersetzt. Tritt bei der wiederholten Prüfung der Fall des § 3 Abs. 2 oder 3 ein, so bleibt das frühere Zeugnis endgültig in Kraft. Wird auf Abweisung erkannt, so kann der Kandidat frühestens nach Ablauf eines Jahres von neuem zur Prüfung zugelassen werden.

II. Erste höhere Justizdienstprüfung.

§ 6. Die erste höhere Justizdienstprüfung wird am Sitze der Landesuniversität vor einer Kommission abgelegt, die durch das Justizministerium gebildet wird. Die Prüfungskommission besteht aus einem höheren Beamten des Justizdepartements als Vorsitzenden und aus der erforderlichen Zahl von Lehrern der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät als Mitgliedern.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen können der Kommission einen höheren Beamten ihres Departements beiordnen.

§ 7. Der Meldung um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein Geburtsregisterauszug sowie eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten;
2. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums. Das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums begründet jedoch den Anspruch auf Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß dem Reifezeugnis eines

württembergischen Realgymnasiums in dem Bundesstaat desjenigen Realgymnasiums, welches das Reifezeugnis ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist;

4. der Nachweis eines mindestens dreiundeinhalbjährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wovon mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet sein müssen;
5. die Militärpapiere des Kandidaten;
6. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburtsorts und des Aufenthaltsorts des Kandidaten oder statt des letzteren Zeugnisses, wenn der Kandidat zur Zeit der Meldung noch die Landesuniversität besucht, ein Sittenzeugnis des akademischen Rektoramts.

Von dem Erfordernis eines siebenten Halbjahrs des Universitätsstudiums der Rechtswissenschaft (Ziff. 4) kann das Justizministerium Befreiung bewilligen. Ob das Studium der Rechtswissenschaft auf einer dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Universität in das dreiundeinhalbjährige Studium (Ziff. 4) einzurechnen ist, steht im einzelnen Falle zur Entscheidung des Justizministeriums.

§ 8. Gegenstände der ersten Prüfung sind:

1. deutsches bürgerliches Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) und dessen geschichtliche Grundlagen;
2. Handels- und Wechselrecht;
3. Zivilprozeßrecht und Konkursrecht;
4. Strafrecht;
5. Strafprozeßrecht;
6. deutsches und württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht;
7. Kirchenrecht;
8. Volkswirtschaftslehre.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Gegeben: Stuttgart, den 7. Dezember 1903.

Wilhelm."

Namen der Minister.

Großherzogtum Baden.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Großherzogtum Baden fordert für die Zulassung zum Rechtsstudium das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. i. eines Gymnasiums oder Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule (§ 4, 1 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht usw. vom 10. Mai 1908).

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

„Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1907.
Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr.
(Gesetz- und V.-O.-Blatt S. 183.)

§ 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz, oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß:

a) nach Erlangung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studiert haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
b) hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3 bis 7 bestehen;
c) nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung während dreiundeinhalb Jahren sich widmen;
d) endlich ein zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11 bis 14 bestehen.

§ 2. 1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:
a) Einführung in die Rechtswissenschaft;
b) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts;
c) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts;
d) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
e) Handels- und Wechselrecht;
f) Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts;
g) Zivilprozeß;
h) Konkursrecht;
i) Strafrecht;
k) Strafverfahren;
l) Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene;
m) Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht;
n) Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht;
o) Kirchenrecht;
p) Völkerrecht;
q) Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische);
r) Finanzwissenschaft.

2. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben sich außerdem mindestens an folgenden Übungen mit Erfolg zu beteiligen:
a) an einer exegetischen Übung im römischen Recht;
b) an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht;
c) an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung;
d) an einer Übung in einem der Fächer Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht oder Volkswirtschaftslehre.

3. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

4. Die Studierenden der Rechtswissenschaft, welche ihr Zeugnis der Reife an einer Oberrealschule erworben haben, haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen. Ihre Zulassung zum ersten Kursus erfolgt nur, wenn sie sich bei dem Leiter desselben darüber auszuweisen vermögen, daß sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfang angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kursus setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

5. Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts" und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts" sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht" gehört werden; wird die letztere Vorlesung als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so sollen die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten gehört werden.

6. Die Übungen sind erst nach Absolvierung der betreffenden systematischen Vorlesungen zu besuchen. Die Teilnahme an einer Übung in demselben Semester, in dem die systematische Vorlesung gehört wird, ist nur dann gestattet, wenn die Übung im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesung gehalten wird.

Erste Prüfung.

§ 3. 1. Erste juristische Prüfungen werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern zu Karlsruhe vorgenommen.

2. Die Rechtskandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

3. Nach Beginn der mündlichen Prüfung des einzelnen Kandidaten findet ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr statt. Wer wiederholt, ohne durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert zu sein, von der Prüfung zurücktritt, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

4. Für die Teilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 ℳ zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4. — 1. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats September beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

a) einen Geburtsregisterauszug;
b) einen Nachweis darüber, welches Staatsbürgerrecht der Kandidat besitzt;
c) ein Zeugnis über die erlangte Reife zu akademischen Studien;
d) Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen über die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften einschließlich der Zeugnisse über den Besuch der belegten Übungen;
e) falls seit dem Verlassen der Hochschule über sechs Monate verflossen sind, ein behördliches Zeugnis über tadelfreies Verhalten während dieser Zeit;
f) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

2. Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium."

Großherzogtum Hessen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Großherzogtum Hessen fordert hierfür das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule. Studierende mit Reifezeugnissen eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule müssen außer anderen Arbeiten zur ersten juristischen Prüfung noch besondere vorlegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Das gleiche haben aber auch Gymnasialabiturienten zu leisten, deren Zensur im Lateinischen nicht mindestens genügend aufweist. Die Studiendauer beträgt 7 Semester.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907.

„§ 1. Die juristischen Prüfungen an der Landesuniversität finden am Anfang eines jeden Semesters statt.

§ 2. Die juristische Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3. Zur Prüfung werden alle Angehörigen des Deutschen Reiches zugelassen, welche:

1. die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens sieben Semester auf einer Universität, und zwar hiervon mindestens vier Semester auf einer deutschen Universität, Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaft studiert haben;
3. sittlich unbescholten sind.

Eine Anrechnung des militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit findet nicht statt.

§ 4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schluß eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmaliger Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichenden Anmeldefrist bei dem Dekan der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuch hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

§ 5. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis (§ 3 Ziffer 1);
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei denen der Gesuchsteller immatrikuliert war. War der Gesuchsteller das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landesuniversität immatrikuliert, so kann er das Abgangszeugnis von dieser bis zum Tag vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern; dem Gesuch ist in diesem Fall ein Sittenzeugnis von der Landesuniversität beizufügen;

3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien unter Anführung der besuchten Vorlesungen und Übungen darzulegen, auch anzugeben hat, zu welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
4. Arbeiten, welche der Kandidat innerhalb der ersten drei Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und innerhalb der späteren Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und in einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung angefertigt hat. Kandidaten, die nur ein Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, oder deren Gymnasialreifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens die Note „genügend" aufweist, haben außerdem Arbeiten beizulegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Sämtliche Arbeiten müssen vom Lehrer oder dessen Assistenten mit einer schriftlichen Beurteilung versehen sein, aus der sich ergibt, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen worden sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches dartut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat;
5. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 *M.*

Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6. Kandidaten, deren Studium als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann, sind von der Prüfungskommission auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände: das bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen); die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts; die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts; Handels-, Wechsel- und Seerecht; allgemeines und deutsches Staatsrecht; Verwaltungsrecht; Kirchenrecht; Zivilprozeßrecht einschließlich des Konkursrechts; Strafrecht; Strafprozeßrecht; Völkerrecht; theoretische und praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft.

Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung dartun.

§ 8. Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht; zur mündlichen Prüfung erfolgt außerdem besondere Ladung."

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Mecklenburg-Schwerin fordert ebenso wie Bayern für die Zulassung zum Rechtsstudium das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Landesherrliche Verordnung vom 2. April 1879.
(Reg.-Bl. Nr. 9 S. 47.)

Die erste juristische Prüfung.

„§ 1. Das Gesuch zur ersten juristischen Prüfung ist an Unser Justizministerium zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Zeugnis der Reife zur Universität;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

§ 2. Durch die Universitätsabgangszeugnisse hat der Rechtskandidat nachzuweisen, daß er während dreier Jahre auf einer Universität und von diesem dreijährigen Zeitraum während dreier Halbjahre auf einer deutschen Universität Vorlesungen über die Disziplinen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und der Rechtsgeschichte gehört hat." 1)

Zu dieser Bestimmung ist dann durch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1897 (Reg.-Bl. S. 248) folgender Zusatz gemacht worden:

„Im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingte Änderung des Rechtsstudiums wird für die Studierenden der Rechte, welche auf Grund der Zulassung durch das unterzeichnete Ministerium im Laufe der nächsten Jahre sich der ersten juristischen Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, das Nachstehende bekannt gegeben:

1. Als Voraussetzung der Zulassung hat der Rechtskandidat nach Maßgabe des § 2 der V.-O. vom 21. April 1879 betr. die juristischen Prüfungen usw. nachzuweisen, daß er an Vorlesungen über das bürgerliche Recht, abgesehen von Handels- und Wechselrecht, gehört hat:
   a) entweder die Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte, Institutionen des römischen Rechts, Pandekten, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Mecklenburgisches Privatrecht;
   b) oder anstatt sämtlicher oder einzelner der unter a bezeichneten Vorlesungen die nunmehr an deren Stelle getretenen Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts, Hauptlehren des Pandektenrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen).

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wie bisher, muß großer Wert darauf gelegt werden, daß der Studierende der Rechte auch an exegetischen und praktischen Übungen teilnimmt, der Nachweis der Beteiligung an bestimmten Übungen dieser Art soll jedoch als Voraussetzung der Zulassung für die Prüfung nicht gefordert werden.

2. — — — — — — — — — — — —

1) Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 793) haben die Rechtskandidaten für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung künftig nachzuweisen, daß sie eine Vorlesung über „Mecklenburgisches Staatsrecht" gehört haben.

3. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an hat der Rechtskandidat in erster Linie eine genügende Kenntnis des neuen Rechts darzutun, daneben muß er aber auch eine besondere Schulung in dem bisher in Geltung gewesenen gemeinen Recht, vor allem im römischen Recht, besitzen. Er wird deshalb außer dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des bisherigen gemeinen Rechts und der Fähigkeit, dessen Quellen richtig zu behandeln, in der Prüfung nachzuweisen haben, daß er diejenigen Grundsätze des bisherigen Pandektenrechts im wesentlichen beherrscht, welche der neuen Gesetzgebung zugrunde liegen, oder neben ihr von Bestand geblieben sind."

„§ 3. Fällt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 4. Ergeben sich gegen die Zulassung zur ersten Prüfung keine Bedenken, so wird von Unserm Justizministerium der Prüfungsbehörde unter Mitteilung des Gesuches nebst Anlagen der Auftrag zur Vornahme der Prüfung erteilt.

§ 5 (in der Fassung der V.-O. vom 27. Februar 1899, Reg.-Bl. S. 33). Die erste juristische Prüfung wird vor einer von Uns bei dem Landgericht zu Rostock einzusetzenden Prüfungsbehörde abgelegt. In dieselbe werden berufen:

1. der Präsident oder einer der Direktoren des Landgerichts zu Rostock als Vorsitzender;
2. ein Mitglied des Landgerichts zu Güstrow;
3. ein Mitglied des Landgerichts zu Schwerin;
4. die ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock.

Der Vorsitz geht, wenn der Vorsitzende verhindert ist, auf das in der Prüfungsbehörde nach dem Alter nächstfolgende richterliche Mitglied über. An den einzelnen Prüfungen nehmen außer den richterlichen Mitgliedern je zwei Professoren teil. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Professoren zur Prüfung herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende.

§ 6. Die erste Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 7. Den Gegenstand der ersten Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen, des Privatrechts und der Rechtsgeschichte.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsinstitute sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche rechtswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8. Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist auf Antrag eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu übergeben.

§ 9. Für die Bearbeitung der Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungsbehörde bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann. Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat an Eidesstatt zu versichern, „daß dieselbe ohne fremde Beihilfe von ihm ausgearbeitet und von niemandem verbessert sei."

§ 10. Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung genügend entschuldigt ist, so hat der Vorsitzende der Prüfungsbehörde dem Rechtskandidaten zu eröffnen, daß die Aufgabe zurückgenommen sei.

Eine anderweitige wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung ist dem Rechtskandidaten auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfügung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, durch den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu übergeben.

§ 11 (in der Fassung der V.=O. vom 27. Februar 1899; Reg.=Bl. S. 34). Die Bearbeitung der Aufgabe, welche rechtzeitig eingereicht ist, oder nach Erklärung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde als rechtzeitig eingereicht angesehen werden muß, wird von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde, vor welchen der Rechtskandidat die mündliche Prüfung ablegen soll, begutachtet.

§ 12. Zur Vornahme der mündlichen Prüfung versammelt sich die Prüfungsbehörde zweimal im Jahre — um Ostern und Michaelis — in Rostock.

Bei der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 13. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung ist dem Rechtskandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächstfolgenden Tage mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 15. Ist die Prüfung bestanden, so hat über den Ausfall derselben die Prüfungsbehörde unter Anschluß der Prüfungsakten an Unser Justizministerium zu berichten.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so unterliegen die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der Rechtskandidat die Erneuerung der Prüfung beantragen darf, und die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung beschränken kann, dem Ermessen der Prüfungsbehörde.

Mit dem Antrage auf Erneuerung der Prüfung hat der Rechtskandidat ein Zeugnis der Ortsobrigkeit seines Aufenthaltsorts über seine vorwurfsfreie Führung während der Zwischenzeit vorzulegen.

§ 17. Besteht der Rechtskandidat auch in der erneuerten Prüfung nicht, so kann er zu einer weiteren Prüfung nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung Unseres Justizministeriums zugelassen werden.

§ 18. Für die erste Prüfung werden an Gebühren 60 ℳ erhoben."

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die thüringischen Staaten.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

An der Universität Jena wird z. Z. für Angehörige der thüringischen Staaten (Großherzogtum Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer) für die Zulassung zum Rechtsstudium noch das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums gefordert.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Die bei dem Oberlandesgericht Jena bestehende Kommission für die erste juristische Prüfung (Referendarexamen) ist zuständig für die Kandidaten aus Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, sowie für diejenigen aus Preußen, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Für Kandidaten aus Preußen ist die Zulassung zu dieser Prüfung dadurch bedingt, daß sie das letzte und außerdem mindestens noch ein früheres Semester in Jena studiert haben.

Als schulwissenschaftliche Vorbildung für die Zulassung zur Prüfung wird bis jetzt das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium gefordert, aber auch hier stehen Änderungen in der Richtung wohl zu erwarten, wie sie in Preußen bezüglich der Zulassung realistischer Reifezeugnisse getroffen sind.

Die am Oberlandesgericht Jena beteiligten oben genannten Regierungen haben neuerdings folgende Bestimmungen über die erste juristische Prüfung und ihre Voraussetzungen vereinbart:

„1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen, und zwar

a) im deutschen bürgerlichen Recht,

b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

2. Von den Übungen unter 1 a muß mindestens eine in die erste Hälfte und eine in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1 b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.

3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist über jede vom Kandidaten besuchte Übung ein Gesamtzeugnis beizufügen, welches dartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

5. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

6. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen."

Regulativ für die Ablegung der juristischen Prüfungen vom 10. August 1892.

(Reg.-Bl. des Großherzogtums Sachsen-Weimar S. 183.)

„§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zur Universität;[1])
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder besonders ausgestellten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, auch die Disziplinen bezeichnet werden mögen, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewendet hat.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2. Liegt zwischen dem Abgang von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die erste juristische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen.

§ 7. Den Gegenstand der Prüfungen bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

§ 8. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe (die schriftliche Arbeit) dem gemeinen Zivilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Zivilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 9. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 10. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 16. Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten 30 *M* erhoben."

---

1) Bis jetzt von einem humanistischen Gymnasium.

Elsaß-Lothringen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Für das Studium der Rechtswissenschaft fordern die Reichslande Elsaß-Lothringen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Die während des Rechtsstudiums zu hörenden Vorlesungen bestimmt

1. die Verordnung vom 14. April 1898 (Gesetzbl. S. 43).

„Aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Studierenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, bis auf weiteres die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

I. An Stelle der Vorlesungen über
Juristische Enzyklopädie,
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Französisches Zivilrecht,
treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung.

II. Während der Studienzeit muß der Studierende mindestens an einer exegetischen Übung in den Quellen des römischen Rechts, an zwei Übungen im deutschen bürgerlichen Rechte und an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung teilnehmen.

Von den beiden Übungen im bürgerlichen Recht kann eine sich auf das Handelsrecht beschränken. Mindestens eine der vier Übungen muß in die erste Hälfte der Studienzeit fallen."

2. „Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst

vom 24. März 1900 (Gesetzbl. S. 77), mit den Abänderungen vom 22. Dezember 1905 (Gesetzbl. 1906 S. 1).

Auf Grund der §§ 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 165), betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, wird über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmt, was folgt:

1. Erste Prüfung.

§ 1. Die erste Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Vorsitzender und Mitglieder von dem Ministerium für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden berufen aus der Zahl der Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums, der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, sowie aus

den der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angehörigen Lehrern der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg.

Eines der Mitglieder wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

§ 2. Die einzelnen Prüfungen sind von mindestens vier Mitgliedern der Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden derselben, vorzunehmen.

Dem Vorsitzenden steht die Bezeichnung der zur Teilnahme berufenen Mitglieder zu. Bei der Bezeichnung ist auf eine möglichst gleichmäßige Beteiligung derselben Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Prüfung sollen in der Regel mindestens zwei Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mitwirken.

Der Vorsitzende hat, sofern nicht erhebliche Hinderungsgründe obwalten, an jeder Prüfung teilzunehmen und bei der Beurteilung ihres Ergebnisses mitzuwirken.

§ 3. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des Privatrechts, der Rechtsgeschichte, des öffentlichen Rechts (insbesondere Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht) sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob sich der Kandidat die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben hat.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule ausgestellte Zeugnis der Reife und wenn gemäß der V.-O. vom 10. Januar 1905 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 9) eine Sonderprüfung abzulegen war, ein Zeugnis darüber;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den Zeugnissen über die tätige Teilnahme an den in Ziffer 2 des Erlasses vom 14. April 1898 bezeichneten Übungen sowie aus jeder dieser Übungen, mit Ausnahme der exegetischen, mindestens eine mit der Zensur des Dozenten versehene schriftliche Arbeit;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, worin insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den unter Ziffer 3 erwähnten, insbesondere strafrechtlichen Übungen und sonstige von dem Rechtskandidaten bei seminaristischen oder anderen Übungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der dem Gesuche beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

Die Bestimmungen über die Sonderprüfung Abs. 2, 1 finden auf elsaß-lothringische Studierende auch dann Anwendung, wenn diese das Reifezeugnis in Elsaß-Lothringen nicht erlangt haben.

Studierende, die einem anderen deutschen Staate angehören und nicht in den elsaß-lothringischen Justizvorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben den Nachweis der Reife nach Maßgabe der in ihrem Heimatsstaate geltenden Vorschriften zu erbringen.



§ 5. Nach Prüfung des Gesuchs ist die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Insbesondere ist zu erwägen, ob nach den Universitätsabgangszeugnissen und den sonst vorgelegten Zeugnissen und Arbeiten das Vorhandensein eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums (§§ 3, 4 dieses Regulativs in Verbindung mit § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziffer I, II des Erlasses vom 14. April 1898) anzunehmen ist. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 6. Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine rechtswissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Kandidat kann wählen, welcher Disziplin, ausgenommen die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft, die Arbeit angehören soll.

§ 7. Für die Bearbeitung ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Eine den Gedankengang anzeigende Einteilung muß der Arbeit vorausgeschickt werden. Am Schlusse der letzteren ist vom Kandidaten, unter Angabe der benutzten Quellen, zu bezeugen, daß er die Arbeit selbständig angefertigt habe.

§ 8. Nach Begutachtung der Arbeit durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, wird der Kandidat zu dieser Prüfung berufen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Rechtskandidaten berufen werden.

Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, daß auf jeden Kandidaten mindestens eine Stunde trifft.

§ 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und gegebenenfalls ob sie ausreichend, „gut" oder „sehr gut" bestanden sei, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. An Stelle der Note „sehr gut" kann bei besonders hervorragenden Leistungen die Note: „mit Auszeichnung" verliehen werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —





